

Windpark Palterndorf- Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd

UVE Zusammenfassung

UVP-Einreichoperat

**Umweltverträglichkeitserklärung
gemäß § 6 UVP-G 2000**

Antragsteller:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN-Platz,
A- 2344 Maria Enzersdorf

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19,
A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | DI Katharina Prüller

Datum | 27.03.2015

Einlage | 4.1.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	8
1.1	Antragsgegenstand	8
1.2	Konsenswerber	8
1.3	Untersuchungsrahmen.....	8
1.4	Grundlagen der UVE - Fachbeiträge	9
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS NACH STANDORT, ART UND UMFANG.....	10
2.1	Lage im Raum und Standorteignung	10
2.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens	16
2.2.1	Wesentliche Vorhabensbestandteile	16
2.2.2	Anlagen und Einrichtungen ausserhalb der Vorhabensgrenze.....	16
2.2.3	Vorhabensgrenze	16
2.3	Kenndaten des Vorhabens	17
2.3.1	Allgemeine Daten	17
2.3.2	Technische Daten der Anlagenserie VESTAS V126 mit NH 137 m	17
2.4	Beanspruchte Grundstücke	18
2.5	Flächenbedarf	19
2.6	Einbauten	20
2.7	Rodungsflächen	21
3	RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL	23
3.1	Kriterien der Standortwahl	23
3.2	Grundlagen der Standortwahl.....	23
3.3	Widmungsverfahren – Strategische Umweltprüfung	24
3.4	Öffentlichkeitsarbeit.....	25
4	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	26
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden.....	26
4.1.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	26
4.1.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	28
4.1.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	30
4.1.4	Zusammenfassende Beurteilung	32
4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Kleinregionales Fachkonzept March-Thaya-Region)	32
4.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Flora, Vegetation und Lebensraum).....	33

4.3.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	33
4.3.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	35
4.3.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	35
4.3.4	Zusammenfassende Beurteilung	36
4.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Insekten und deren Lebensraum).....	36
4.4.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	36
4.4.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	37
4.4.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	37
4.4.4	Zusammenfassende Beurteilung	37
4.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien & Reptilien und deren Lebensraum).....	37
4.5.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	38
4.5.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	38
4.5.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	38
4.5.4	Zusammenfassende Beurteilung	39
4.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere und deren Lebensraum – ohne Fledermaus).....	39
4.6.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	39
4.6.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	39
4.6.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	40
4.6.4	Zusammenfassende Beurteilung	40
4.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Vögel und deren Lebensraum)	40
4.7.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	41
4.7.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	41

4.7.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	43
4.7.4	Zusammenfassende Beurteilung	44
4.8	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse und deren Lebensraum)	44
4.8.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	44
4.8.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	45
4.8.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	46
4.8.4	Zusammenfassende Beurteilung	46
4.9	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Naturverträglichkeitserklärung)	46
4.9.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	46
4.9.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	47
4.9.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	49
4.9.4	Zusammenfassende Beurteilung	49
4.10	Schutzgut Jagd- und Forstwirtschaft	49
4.10.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	50
4.10.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	51
4.10.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	51
4.10.4	Zusammenfassende Beurteilung	51
4.11	Schutzgut Boden und Landwirtschaft	51
4.11.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	52
4.11.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	52
4.11.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	54
4.11.4	Zusammenfassende Beurteilung	55
4.12	Schutzgut Wasser	55
4.12.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000)	55

4.12.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	57
4.12.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	59
4.12.4	Zusammenfassende Beurteilung	59
4.13	Schutzgut Luft und Klima	59
4.13.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	60
4.13.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	60
4.13.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	61
4.13.4	Zusammenfassende Beurteilung	62
4.14	Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild.....	62
4.14.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	63
4.14.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	66
4.14.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	69
4.14.4	Zusammenfassende Beurteilung	69
4.15	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	70
4.15.1	Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 UVP-G 2000).....	70
4.15.2	Beschreibung der möglichen, erheblichen, nachteiligen und vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 UVP-G 2000	73
4.15.3	Beschreibung der Massnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 UVP-G 2000	74
4.15.4	Zusammenfassende Beurteilung	75
5	BESCHREIBUNG ALLFÄLLIG AUFGETRETER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UVE	75

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge	9
Tabelle 2: Koordinaten der ggst. Windkraftanlagen	12
Tabelle 3: Betroffene Grundstücke - Rodungsflächen	22
Tabelle 4: Angrenzende Siedlungsräume	26
Tabelle 5: JD TV im Projektgebiet.....	28

Tabelle 6: Schallmodi der Anlagentype Vestas V126	31
Tabelle 7: Betriebsmodi im Nachtzeitraum für den ggst. Windpark	31
Tabelle 8: Die CO ₂ -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks PD-NZ	61

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd.....	11
Abbildung 2: Übersichtsplan Windpark PD-NZ	14

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR UND QUELLEN.

GEO TEST INSTITUT FÜR ERD- UND GRUNDBAU GMBH (2015): Baugrundgutachten (Zwischenbericht zur Untersuchungsphase I), Windpark PD-NZ, Wien – Einlage 3.4.6.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015A): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Raumordnung und Standortwahl, Poysdorf. – Einlage 4.2.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015B): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden, Poysdorf. – Einlage 4.3.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015C): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik, Poysdorf. – Einlage 4.6.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015D): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Klima und Energiekonzept), Poysdorf. – Einlage 4.7.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015E): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Poysdorf. – Einlage 4.8.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015F): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Poysdorf. – Einlage 4.9.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015G): Windpark PD-NZ, Technische Beschreibung des Vorhabens, Poysdorf. – Einlage 2.1.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015H): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft, Poysdorf. – Einlage 4.5.1.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2015I): Windpark PD-NZ, UVE-Fachbeitrag Jagd- und Forstwirtschaft, Poysdorf. – Einlage 4.4.3.

ZAMG (2015A): Meteorologisches Gutachten für den geplanten Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl an der Zaya Süd. Wien – Einlage 3.4.1.

ZAMG (2015B): Gutachten betreffend Schattenwurf, Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd. Wien – Einlage 3.4.2 und Einlage 3.4.3.

ZIVILINGENIEURBÜRO DIPL. ING. MANFRED WURZINGER (2015): Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen von geplanten Windkraftanlagen – Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd. Maria Enzersdorf – Einlage 3.4.4.

GESETZE

NIEDERÖSTERREICHISCHES NATURSCHUTZGESETZ 2000 (NÖ NATSCHG 2000): LGBl. Nr. 5500-0
i.d.F. 5500-11

NIEDERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 (NÖ ROG 2014): LGBl. Nr. 3/2015

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 (UVP-G 2000): BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F.
BGBl. I Nr. 14/2014

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 (FFH-RICHTLINIE) (92/43/EWS): Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM NOVEMBER 2009 (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)(2009/147/EG): Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 (2001/42/EG): Über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

1 ALLGEMEINES

1.1 ANTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung als Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000 ist die geplante Errichtung des aus 13 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd (abgekürzt PD-NZ) in der Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf (Katastralgemeinde Palterndorf) sowie in der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Katastralgemeinde Neusiedl an der Zaya), im Verwaltungsbezirk Gänserndorf.

1.2 KONSENSWERBER

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
EVN-Platz,
A-2344 Maria Enzersdorf

1.3 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator und von den UVE-Gutachtern des Projektwerbers in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Umweltrecht – RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Folgende Fachgebiete werden üblicherweise von der Behörde als prüfrelevant genannt:

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Eisabfall
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdwirtschaft
- Grundwasserhydrologie
- Landschaftsbild/Raumordnung
- Lärmschutz
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz/ Ornithologie
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik
- Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 UVP-G 2000 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Jagd- und Forstwirtschaft
- Landschaft
- Luft und Klima
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1.4 GRUNDLAGEN DER UVE - FACHBEITRÄGE

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge			
Fachberichte	Einlage	Verfasser	Quelle
Raumordnung und Standortwahl	4.2.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015A
Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden	4.3.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015B
Ökologie	4.4.1	BIOME Technisches Büro für Biologie und Ökologie Lorenz Steiner-Gasse 6 2201 Gerasdorf bei Wien	BIOME 2015
Jagd- und Forstwirtschaft	4.4.3	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015I
Boden und Landwirtschaft	4.5.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015H
Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik	4.6.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015C
Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept)	4.7.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015D
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	4.8.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015E
Sach- und Kulturgüter	4.9.1	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft mbH	RURALPLAN 2015F

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS NACH STANDORT, ART UND UMFANG

2.1 LAGE IM RAUM UND STANDORTEIGNUNG

Der Antragsteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt in der KG Neusiedl an der Zaya sowie in der KG Palterndorf insgesamt 13 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten. Sechs der geplanten Anlagen (NZ 1 bis NZ 6) sind in der KG Neusiedl an der Zaya geplant, während sieben Anlagen (PD 1 bis PD 7) in der KG Palterndorf projektiert sind.

Neben den beiden Standortgemeinden Neusiedl an der Zaya sowie Palterndorf-Dobermannsdorf sind keine weiteren Gemeinden durch die Netzableitung zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya betroffen.

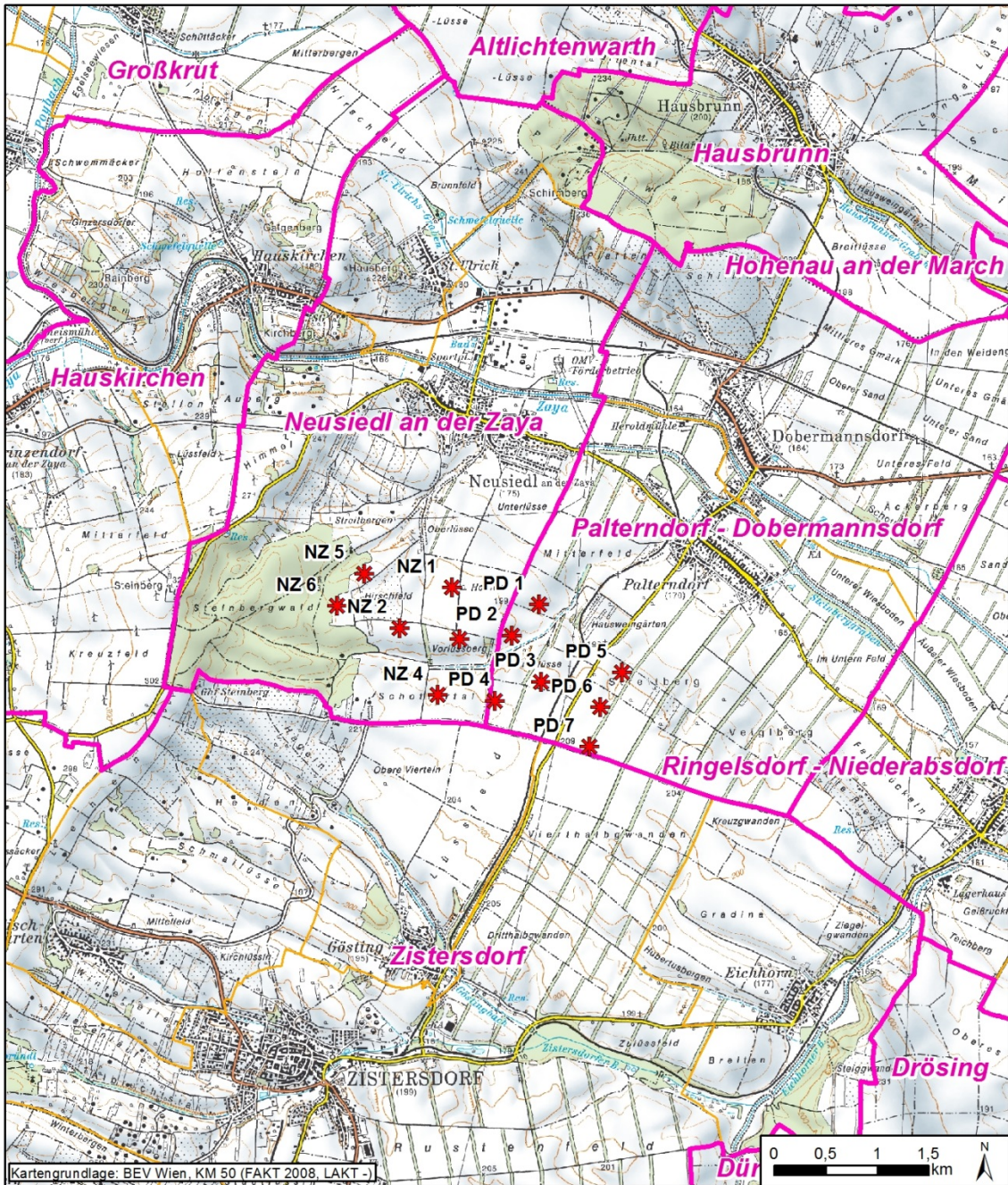
Im geplanten Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya (abgekürzt WP PD-NZ) kommen aktuelle Anlagen der Type Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 zum Einsatz.

Die Lage der Anlagenstandorte kann dem Übersichtsplan in Abbildung 1 sowie dem Übersichtsplan in Einlage 2.2.1 als auch den Detailplänen (Einlagezahl 2.2.4) entnommen werden. Die Koordinaten der geplanten Standorte der Windkraftanlagen sind in Tabelle 2 definiert.

Der geplante Standort des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd (WP PD-NZ) liegt im Weinviertler Hügelland, südlich der Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf sowie Neusiedl an der Zaya und nördlich der Stadtgemeinde Zistersdorf.

Die geplanten Windkraftanlagen kommen auf Ackerflächen zu liegen. Die Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein kuptiertes, sanft hügeliges Geländere relief geprägt, welches einzelne Geländesprünge aufweist. Die Varianz der Geländehöhe lässt sich anhand der Seehöhe der angrenzenden Gemeinden verdeutlichen (z.B.: Palterndorf: 170 m ü. A., Dobermannsdorf: 164 m ü. A., Zistersdorf: 199 m ü. A., Eichhorn: 177 m ü. A., Gösting: 195 m ü. A.). Eine markante Erhebung stellt der Steinberg, unmittelbar westlich des ggst. Projektgebietes gelegen, mit einer Höhe von 320 m ü. A. dar.

Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd



Kartengrundlage: BEV Wien, KM50

Tabelle 2: Koordinaten der ggst. Windkraftanlagen

Koordinaten Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd								
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Geländehöhe * [m ü. Adria]	Fundamenthöhe ** [m]	Einbindetiefe Fundament ** [m]	Bauhöhe *** [m ü. Adria]
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite				
NZ 1	783.354,5	383.219,3	16° 47' 3,149" E	48° 35' 10,339" N	202,0	3,25	0,6	404,7
NZ 2	782.846,1	382.826,9	16° 46' 38,229" E	48° 34' 57,734" N	212,7	3,25	0,6	415,4
NZ 3	783.429,9	382.718,5	16° 47' 6,685" E	48° 34' 54,115" N	207,6	3,25	0,6	410,3
NZ 4	783.219,7	382.175,1	16° 46' 56,273" E	48° 34' 36,561" N	204,9	3,25	0,6	407,6
NZ 5	782.507,4	383.355,3	16° 46' 21,854" E	48° 35' 14,903" N	215,6	3,25	0,6	418,3
NZ 6	782.238,1	383.039,3	16° 46' 8,623" E	48° 35' 4,721" N	228,6	3,25	0,6	431,3
PD 1	784.200,8	383.052,8	16° 47' 44,392" E	48° 35' 4,788" N	189,9	3,25	0,6	392,6
PD 2	783.936,3	382.754,2	16° 47' 31,402" E	48° 34' 55,173" N	198,5	3,25	0,6	401,2
PD 3	784.220,8	382.305,1	16° 47' 45,150" E	48° 34' 40,579" N	204,4	3,25	0,6	407,1
PD 4	783.774,3	382.118,2	16° 47' 23,312" E	48° 34' 34,614" N	206,4	3,25	0,6	409,1
PD 5	785.004,6	382.393,3	16° 48' 23,414" E	48° 34' 43,278" N	196,7	3,25	0,6	399,4
PD 6	784.797,2	382.057,5	16° 48' 13,198" E	48° 34' 32,450" N	201,8	3,25	0,6	404,5
PD 7	784.688,9	381.675,2	16° 48' 7,799" E	48° 34' 20,094" N	207,6	3,25	1,1	409,8

*) Geländehöhe gem. Geo Test 2015; entnommen aus N6Atlas 2015
 **) inkl. 0,1 m Sauberkeitsschicht
 ***) Bauhöhe ergibt sich aus Geländehöhe + Fundamenthöhe - Einbindetiefe + Nabenhöhe (137 m) + Rotorradius (63 m)

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windparkgebiet Palterndorf-Dobermannsdorf Neusiedl/Zaya Süd bestehen folgende Windparks:

Windpark Neusiedl an der Zaya (bestehend)

Betreiber: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
Anlagen: 5 x Enercon E-66/18.70, Nennleistung 1.800 kW

WP Prinzendorf I (bestehend)

Betreiber: Windkraft Simonsfeld AG
Anlagen: 9 x Vestas V80, Nennleistung 2.000 kW

WP Prinzendorf II (bestehend)

Betreiber: Windkraft Simonsfeld AG
Anlagen: 6 x Vestas V90, Nennleistung 2.000 kW

WP Prinzendorf III (Repowering des Windparks Prinzendorf I - im Genehmigungsverfahren)

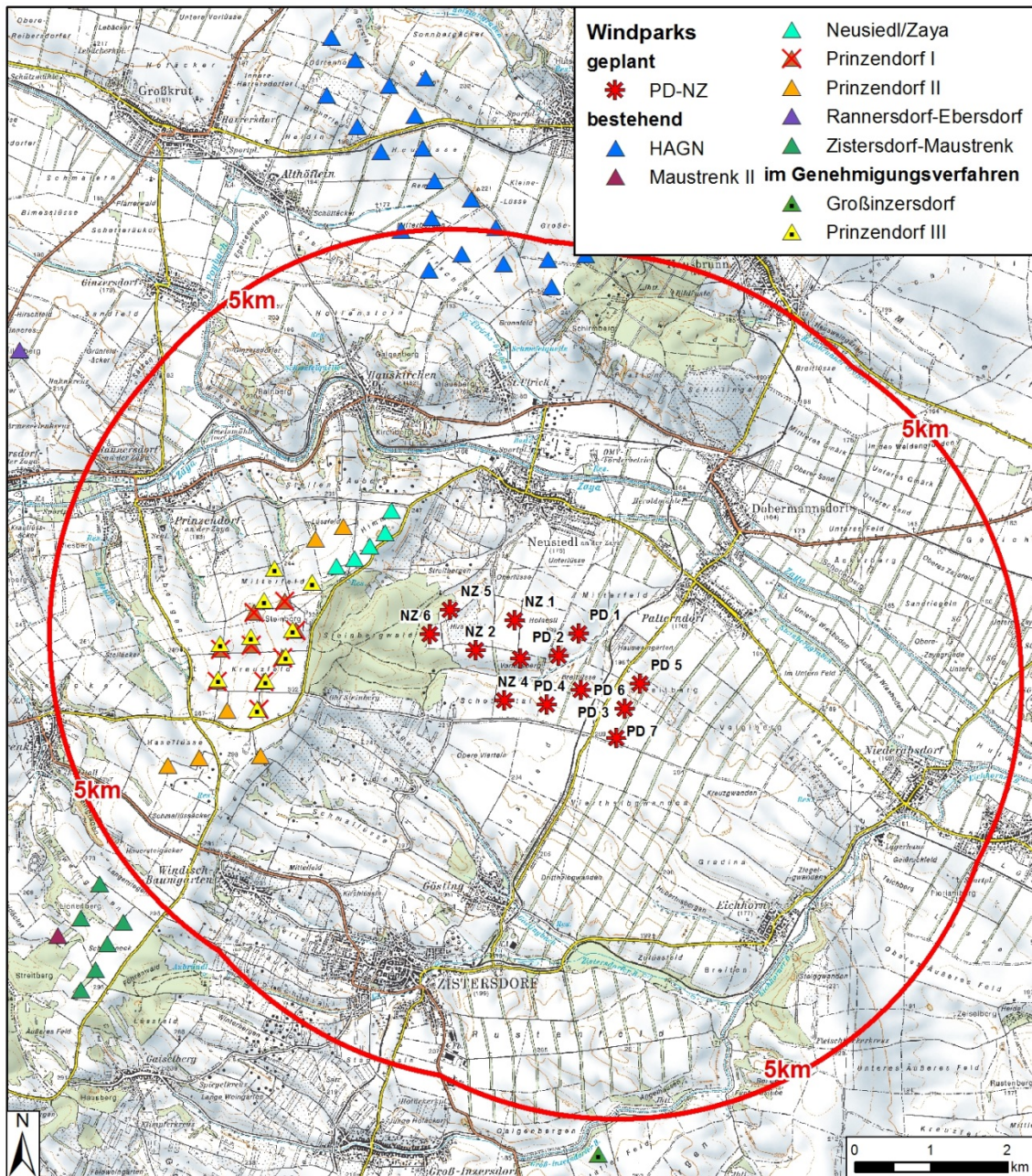
Betreiber: Windkraft Simonsfeld AG
Anlagen: 10 x Senvion 3.2 M114, Nennleistung 3.200 MW

WP HAGN (bestehend)

Betreiber: Windpark HAGN GmbH und Co KG
Anlagen: 20 x Enercon E-82 E2, Nennleistung 2.300 kW

Die Lage der nächstgelegenen Windparks zum ggst Vorhaben sind in Abbildung 2 sowie in der Plandarstellung in Einlage 2.2.1 dargestellt.

Abbildung 2: Übersichtsplan Windpark PD-NZ



Kartengrundlage: BEV Wien, KM50

Seitens der ZAMG wurde für das Planungsgebiet ein Meteorologisches Gutachten (ZAMG 2015A) für die Errichtung des geplanten Windparks erstellt. Unter Berücksichtigung der Umgebungsverhältnisse, wie Geländerauhigkeit, Hindernisse und Topographie in der Umgebung der Standorte wurden relevante Parameter für das Genehmigungsverfahren (wie mittlere, jährliche Windgeschwindigkeit, jährlicher Energieertrag, extreme Windgeschwindigkeiten, etc.) berechnet.

Für die Berechnungen wurden Windmessreihen folgender Messstationen aus unterschiedlichen Messnetzen bzw. Quellen einbezogen und untersucht:

- Windmessdaten Windmast Prinzendorf (evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.)
- Messdaten erfassen mit teilautomatischen Wetterstationen (TAWES) im Bereich Poysdorf, Mistelbach, Hohenau/March, Leiser Berge betrieben von der ZAMG
- Windmessdaten auf den WKA-Gondeln des Windparks Neusiedl/Zaya (evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.)
- Reanalysis-Daten: CFSR2, CFSR-E, EMD- Global Winddaten (WindPRO Version 2.9; EMD International A/S)

Für die Berechnung der Windfelder und Erträge wurden die Programme WAsP und WindSim verwendet, die Extremwindgeschwindigkeiten und Turbulenzen wurden unter Verwendung von WAsP Engineering und WindSim bestimmt. Die MCP-Analyse und die Langzeitwindstatistik wurden mittels WindFarm ReSoft durchgeführt. Angaben zu der Anlagentype von Vestas wurden aus dem WKA-Katalog von WindPRO entnommen.

Aus den Messungen sowie Modellberechnungen wurden von der ZAMG die Erträge der geplanten Windkraftanlagen abgeleitet, die den Standort als besonders geeignet für die Nutzung der Windkraft zur schadstofffreien Erzeugung elektrischer Energie auszeichnen.

Generell werden an allen Standorten mehr als 377 W/m² in 137 m über Grund (Nabenhöhe) erreicht. Demgegenüber wird im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) die Eignung eines Standorts für die Windenergienutzung mit 220 W/m² in 130 m Höhe über Grund quantifiziert. Dieser Richtwert wird somit am ggst. Standort überschritten (vgl. ZAMG 2015A).

Bei der Planung des Windparks wurden sämtliche bekannte Vorgaben aus der Sicht des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Ökologie (insbesondere Vogelschutz, sowie Studie Weinviertel Nord Ost) berücksichtigt und eingehalten (siehe hierzu die Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung in Einlage 4 inbes. im „UVE-Fachbeitrag Ökologie“ in Einlage 4.4.1).

Im Untersuchungsraum (5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen) sind naturschutzrechtliche Festlegungen gem. Niederösterreichischem Naturschutzgesetz i.d.g.F. (NÖ NATSCHG 2000) sowie gem. den europaweit gültigen Richtlinien betr. der Natura 2000-Gebiete (vgl. 92/43/EWG und 2009/147/EG) anzutreffen.

- Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald
- Natura 2000 Schutzgebiet – FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone (=ident mit LSG Steinbergwald)

Es wurde eine archäologische Untersuchung (ARDIG 2014) im ggst. Projektgebiet durchgeführt. Dabei wurden im Projektgebiet Verdachtsflächen und Fundstellen identifiziert.

2.2 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

2.2.1 WESENTLICHE VORHABENSBESTANDTEILE

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 13 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.3 MW.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 42,9 MW, die mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 30 kV transformiert wird.
- Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden Erdkabelsysteme verlegt (30 kV-Erdkabel einschl. einer Datenleitung).
- Weiterführend wird die elektrische Energie über ein 30 kV Erdkabelsystem zum Umspannwerk nördlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya abgeleitet.
- Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet).
- Die Zufahrt zu den Windenergieanlagen erfolgt auf bestehenden Wegen, welche ertüchtigt bzw. teilweise verbreitert werden, sowie auf neu angelegten Verbindungswegen zwischen den Anlagenstandorten und Stichwegen zu den Anlagenstandorten.

2.2.2 ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUSSERHALB DER VORHABENSGRENZE

Nicht zum Vorhaben gehört das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH, das Teil des öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetzes ist. Netzzutrittsvereinbarungen von Seiten der Netz NÖ GmbH liegen vor (siehe Einlage 3.9.1).

Nicht zum Vorhaben gehören weiters die Sondertransporte. Hingegen ist das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende landwirtschaftliche Wegenetz (siehe Plandarstellung Verkehrskonzept in Einlage 2.2.3) ab den Abzweigungen von den Landesstraßen L3164 und L15 dem Vorhaben zuzuordnen.

2.2.3 VORHABENSGRENZE

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya dar.

Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen L3164 und L15 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Landesstraßen L3164 und L15 nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

2.3 KENNDATEN DES VORHABENS

2.3.1 ALLGEMEINE DATEN

Projektname: Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd (WP PD-NZ)

Bundesland: Niederösterreich

Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Standortgemeinden und betroffene Katastralgemeinden:

- Neusiedl an der Zaya, KG Neusiedl an der Zaya (Windkraftanlagen, Windparkverkabelung, Wegausbau)
- Palterndorf-Dobermannsdorf, KG Palterndorf (Windkraftanlagen, Windparkverkabelung, Wegausbau)
- Zistersdorf, KG Zistersdorf (Wegausbau)

Projektwerber:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
EVN-Platz,
2344 Maria Enzersdorf

Projektgröße: 42,9 MW

Anzahl der WKAs: 13

Anlagentyp: 13 x Vestas V126, 3.3 MW

2.3.2 TECHNISCHE DATEN DER ANLAGENSERIE VESTAS V126 MIT NH 137 M

Anlagenhauptdaten:

- Nennleistung: 3.300 kW
- Rotordurchmesser: 126 m
- Nabenhöhe: 137 m
- Drehzahl Rotor: 5,3 – 16,5 U/min
- Drehrichtung Rotor: Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltgeschwindigkeit: 22,5 m/s
- Rotor: Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
- Rotorblätter: mit optionaler Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)
- Blattmaterial: Kohle- und GFK-Faser (Epoxidharz) mit integrierten Blitzschutz
- Blattlänge: 61,66 m
- Überstrichene Fläche: 12.469 m²
- Rotorblattverstellung: Pitchsystem für jedes Rotorblatt, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung

- Generator: Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer
- Windnachführung: Azimutlagersystem - Gleitlagersystem
- Mechanische Bremse: Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei NOT-STOP, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird.
- Aerodynamische Bremsen: Hauptbremse - volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter

Turm:

- Bauart: Rohrturm mit Flanschverbindung
- Turmhöhe: 134,60 m
- Aufbau: 5 Stahlsegmente
- Durchmesser des Stahlturms - Fußflansch: 6,3 m
- Durchmesser des Stahlturms - Kopfflansch: 3,26 m
- Materialien: Stahl
- Aufstieg: innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugssystem

Fundament:

- Tiefgründung / Pfahlgründung
- Flachgründung

Elektrische Anlagenteile:

- Generator: 3-Phasen- Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer
- Frequenz: 0 - 100 Hz
- Spannung: 3 x 750 V (bei Nenndrehzahl)
- Anlagenteile innerhalb des Turmes bzw. der Gondel:
 - Leistungsschränke
 - Steuerschrank
 - Transformator
 - Niederspannungsverteilung
 - Mittelspannungsschaltanlage

2.4 BEANSPRUCHE GRUNDSTÜCKE

Die von den gegenständlichen Windkraftanlagenstandorten betroffenen Grundparzellen sind in den Grundstücksverzeichnissen in Einlage 3.1 dargestellt und untergliedert:

- Standortgrundstück der Windkraftanlage (Fundament, Kranstellfläche)

- durch den Rotor überstrichene Grundstücke (Luftraum)
- temporär durch den Kranaufbau betroffene Grundstücke (Kranausleger)

Weiterführende Verzeichnisse siehe Einlage 3.1 (Sonstige Unterlagen).

2.5 FLÄCHENBEDARF

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für das Fundament, die Zufahrten sowie die Kranstell- und Montageflächen benötigt. Für die Kranmontage werden Kranausleger- und Kranmontageflächen temporär ausgeführt und nach der Bauphase zurückgebaut.

Für einen einzelnen Windkraftanlagenstandort ergibt sich der folgende Flächenbedarf:

- Fundamentfläche inkl. gesamten Schüttkegel: rund 651 m² teilweise versiegelt, jedoch überschüttet ,humisiert und begrünt
- Fundamentfläche ohne zusätzlichen Schüttkegel: rund 254 m² versiegelt, teilweise überschüttet
- Kranstell- und Montagefläche: rund 1.800 m² permanent

Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen erfolgt jeweils über einen öffentlichen Güterweg sowie über die Kranstell- und Montageflächen. Hierzu wird das vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz genutzt und ausgebaut.

Insgesamt werden für die 13 Windkraftanlagen folgende Flächen in Anspruch genommen:

• Flächenbedarf WKA-Standorte [m²]	38.033
Fundamentfläche ohne Schüttkegel, permanent [m ²]:	3.400
Fundamentüberschüttung (Schüttkegel außerhalb des Fundamentes), permanent [m ²]:	5.115
Kranstellfläche, permanent [m ²]:	23.577
zusätzliche Fläche Kranausleger, temporär [m ²]:	5.942
• Flächenbedarf Trompeten [m²]	15.116
Trompeten temporär [m ²]:	15.116
• Flächenbedarf Wegenetz [m²]	43.908
Weg Bestand [m ²]	21.575
Weg Ertüchtigung [m ²]	17.462
Wege Neubau [m ²]	3.666
Weg Verbreiterung [m ²]	1.206

Weiterführende Verzeichnisse siehe Einlage 3.1 (Sonstige Unterlagen).

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur-, bzw. Wartungsarbeiten. Die Einbiegebereiche zu den Anlagen werden bei Bedarf trompetenförmig ausgebaut. Dies ist bei sechs Anlagen erforderlich. Bei den restlichen sieben Anlagen grenzen die Kranstell- und Montageflächen direkt an die Wirtschaftswege an, sodass lt. Vorgaben des Anlagenherstellers keine Trompeten erforderlich sind.

Weiterführende Verzeichnisse siehe Einlage 3.1 (Sonstige Unterlagen).

2.6 EINBAUTEN

Im Untersuchungsbereich des geplanten Windparks befinden sich folgende Einbauten:

Einbauten Netz Niederösterreich GmbH

- 110 kV Freileitung
- 110 kV Freileitung (Planung)
- 20 kV Freileitung
- 20 kV Erdkabel
- EVN-Gas Hochdruckleitung
- EVN-Gas Hochdruckleitung (Planung)
- EVN-Gas Hochdruckleitung (außer Betrieb)
- EVN Niederspannungsleitung
- EVN Nachrichtenleitung
- EVN Wasser-Transportleitung
- EVN Leitung (außer Betrieb)

Einbauten OMV Austria Exploration & Production GmbH

- OMV 20 kV Erdkabel
- OMV 20 kV Erdkabel (Planung)
- OMV Abwasserleitung
- OMV Gasleitung
- OMV Lichtwellenleiter
- OMV Niederspannungskabel
- OMV Sammelstation
- OMV Sonde
- OMV Sonde liquidiert

- OMV Stromkabel
- OMV Ölleitung
- OMV Sammelstation
- OMV Trafo

Einbauten Rohöl-Aufsuchungsgesellschaft

- RAG Ölleitung
- RAG Wasserleitung
- RAG Stromkabel
- RAG Sonde
- RAG Datenkabel

Einbauten Telekom

- Telekom Kabel
- Telekom Kabel (ungefähre Lage)

Gemeindeabwasserverband Unteres Zayatal

- Hauptsammler
- Kanalleitung

Gemeinde Neusiedl an der Zaya

- Wasserleitung
- Kanal Nutzwasserleitung

Im Zuge der Arbeiten zur Errichtung des geplanten Windparks wird es unter Berücksichtigung der ÖVE/ÖNORM E 8120:2013-08 bei den Verkabelungsarbeiten zu keinen Beeinträchtigungen der bestehenden Einbauten kommen.

Diese Einbauten im Projektgebiet sind in den Plandarstellungen in Einlage 2.2.6 ersichtlich. In der Plandarstellung sind die Mindestabstände zu den dem Windpark nächstgelegenen Einbauten verzeichnet.

Die entsprechenden Stellungnahmen der Einbautenträger betreffend Vorhandensein von Einbauten und erforderlicher Mindestabstände sind in Einlage 3.5 zu finden.

2.7 RODUNGSFLÄCHEN

Für den gesamten Windpark sind insgesamt 3 Rodungen erforderlich. Die ggst. Rodungsflächen setzen sich aus permanent sowie temporär zu rodenden Flächen zusammen, die sich im Bereich der Verkabelung ergeben.

- Die Rodungsflächen 1 und 3 bestehen aus einem temporären und einem permanenten Rodungsteil und ergeben sich im Zuge der Netzanbindung des Windparks zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya.
 - Rodungsfläche 1: Rodung einer bestehenden Windschutzanlage
 - Rodungsfläche 2: Waldfläche wird voraussichtlich mittels Bohrverfahren gequert.
 - Rodungsfläche 3: zurzeit laut Luftbild kein Baumbestand, jedoch als Waldfläche ausgewiesen – Rodung laut Forstgesetz

Planliche Darstellungen zu den Rodungsflächen sind in den Einlagen 2.2.10 sowie 2.2.11 zu finden.

Weiterführende Unterlagen zu den Rodungsflächen (Grundbuchauszüge, etc.) sind den Sonstigen Unterlagen (Einlage 3.1) zu entnehmen.

Tabelle 3: Betroffene Grundstücke - Rodungsflächen

RODUNGSFLÄCHENVERZEICHNIS WINDPARK PALTERNDORF-DOBERMANNSDORF - NEUSIEDL/ZAYA SÜD					
Rodungsflächen und Anrainer					
Nr.	Betroffen	KGNR	GN	KG-Name	Fläche [m²]
1	Rodungsfläche permanent	6104	2232	Dobermannsdorf	14
1	Rodungsfläche temporär	6104	2232	Dobermannsdorf	20
1	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6104	2216	Dobermannsdorf	
1	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6104	2231	Dobermannsdorf	
1	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6104	2233	Dobermannsdorf	
2	Rodungsfläche permanent	6119	1732	Palterndorf	16
2	Rodungsfläche temporär	6119	1732	Palterndorf	24
2	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6119	1731	Palterndorf	
2	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6104	2215	Dobermannsdorf	
3	Rodungsfläche permanent	6119	1699/2	Palterndorf	15
3	Rodungsfläche temporär	6119	1699/2	Palterndorf	23
3	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6119	1695	Palterndorf	
3	Anrainer Rodungsfläche - angrenzendes Grundstück	6119	1700	Palterndorf	

3 RAUMORDNUNG UND STANDORTWAHL

3.1 KRITERIEN DER STANDORTWAHL

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des Windparks PD-NZ waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsraum – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm
- Lage der Einbauten im Untersuchungsraum
- Einigkeit mit den Standortgemeinden
- Naher Einspeisepunkt aus öffentlichen, elektrischen Netz

Der gegenständliche Windpark wurde in einem für Windkraftanlagen als geeignet ausgewiesenes Gebiet projektiert. Die geforderten Abstände zu benachbarten Siedlungsräumen und etwaigen Einbautenträgern wurden in der Planung berücksichtigt und eingehalten. Im geplanten Windpark gibt es keine naturschutzrechtlichen Festlegungen. Weiters finden sich im Projektgebiet nur intensiv genutzte Agrarflächen.

Diese Umstände sowie die gute Windsituation und die großen Abstände zu den angrenzenden Siedlungsräumen führten dazu, den geplanten Standort des Windparks als gut geeignet zu beurteilen.

Die Errichtung des Windparks PD-NZ begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele sowie Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des Projektes einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

3.2 GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das gegenständliche Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Die für die Windkraftanlagen erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde am 10.12.2014 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya sowie am 16.12.2014 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf beschlossen. Die Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung ist noch nicht erfolgt. Sowohl die erforderliche Windleistungsdichte als auch die Abstände zu den relevanten Widmungsarten gemäß NÖ ROG 2014 wurden berücksichtigt.

Überörtliche Raumordnung: Das ggst. Windparkprojekt liegt gem. dem Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in den §20-Zonen WE 14. Das Projektgebiet liegt nicht in einem regionalen Raumordnungsprogramm.

Forstrecht: Das gegenständliche Projekt widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Insgesamt werden 3 Rodungen erforderlich. Weiterführend zu den Rodungsflächen siehe Fachbeitrag „Jagd- und Forstwirtschaft“ (Einlage 4.2.2).

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutzgebiete gem. WRG 1959.

Naturschutz: Von dem ggst. Windparkprojekt sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete direkt betroffen.

Denkmalschutz: Das archäologische Gutachten (ARDIG 2014), welches in Einlage 3.4.9 beigelegt ist, zeigt potenzielle, archäologische Fundstellen. In der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes in Einlagezahl 4.9.2 wurden Vorgaben hinsichtlich archäologischer Prospektion übermittelt. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (Einlage 4.9.1) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt und erfüllt. Die Stellungnahmen der Einbautenträger finden sich in Einlage 3.5.

Landschaftsbild: Insgesamt wird die Erheblichkeit des Eingriffes in das optisch-visuelle Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes als mittel eingestuft. Siehe dazu den Fachbereich „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (Einlage 4.8.1).

Klimaschutz: Es kann, um nur einen einzigen klimarelevanten Luftschadstoff zu nennen, durch die erwartete Erzeugung von ca. 133,8 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 82.950 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima einschl. Klima- und Energiekonzept“ (Einlage 4.7.1) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd ist eine regionale Wertschöpfung in Millionenhöhe zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

3.3 WIDMUNGSVERFAHREN – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Im Rahmen des Widmungsverfahrens müssen die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme im Zuge der Strategischen Umweltprüfung geprüft werden.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Standortgemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf sowie Neusiedl an der Zaya wurde somit jeweils auch ein Umweltbericht im Sinne der SUP-Richtlinie 2001/42/EG erstellt und beigelegt.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Neusiedl an der Zaya wurde am 10.12.2014 gefasst. In der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf erfolgte dieser am 16.12.2014.

In der Folge werden von Seiten der Abteilungen RU1 und RU2 der NÖ Landesregierung die Verordnungen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes rechtlich und fachlich geprüft.

3.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine Information der Bevölkerung in der örtlichen Gemeindezeitung erfolgt nach der UVP-Einreichung. In den jeweiligen Gemeinden haben bereits Informationsabende stattgefunden (Neusiedl an der Zaya – 23.06.2014, Palterndorf-Dobermannsdorf – 30.01.2013).

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden“ (RURALPLAN 2015B) in Einlage 4.3.1 zugrunde.

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Mensch definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume. Daher hat dieser eine Ausdehnung von 3 bis 5 km um den geplanten Windpark.

4.1.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Der geplante Standort des Windparks PD-NZ befindet sich im nordöstlichen Weinviertel und ist ca. 26 km von Gänserndorf entfernt.

Die benachbarten Siedlungsräume sind Tabelle 4 zu entnehmen:

Tabelle 4: Angrenzende Siedlungsräume

angrenzende Siedlungsräume		
Ortschaft / Siedlung	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde
im Norden		
Dobermannsdorf	Dobermannsdorf	Palterndorf-Dobermannsdorf
Palterndorf	Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya
St. Ulrich	St. Ulrich	Neusiedl an der Zaya
Hauskirchen	Hauskirchen	Hauskirchen
im Westen		
Prinzendorf an der Zaya	Prinzendorf an der Zaya	Hauskirchen
im Süden		
Windisch-Baumgarten	Windisch-Baumgarten	Zistersdorf
Zistersdorf	Zistersdorf	Zistersdorf
Gösting	Gösting	Zistersdorf
Eichhorn	Eichhorn	Zistersdorf
im Osten		
Niederabsdorf	Niederabsdorf	Ringelsdorf-Niederabsdorf

Infolge massiver Zuwanderung in den vergangenen Jahrzehnten, weist vor allem die Ortschaft Zistersdorf weitreichende, städtisch geprägte Siedlungsgebiete auf.

Die umliegenden kleineren Ortschaften innerhalb des Untersuchungsraumes weisen ursprünglich stark landwirtschaftlich geprägte Ortskerne mit der ortstypischen geschlossenen Verbauung sowie jüngere Siedlungsbereiche - Einfamilienhäuser in lockerer Bebauung - an den Ortsrändern auf.

Das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz NÖ ROG 1976 (in der geltenden Fassung) schreibt im § 19 Absatz 3a folgende Mindestabstände von Windkraftanlagen vor:

- zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch 1.200 m
- zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland, Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen 750 m
- zu gewidmetem, nicht in der Standortgemeinde liegenden Wohnbauland 2.000 m; mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) bis auf mindestens 1.200 m reduziert

Die umgewidmeten Standorte (Grünland-Windkraftanlage) erfüllen die Vorgaben der örtlichen und überörtlichen Raumordnung.

Die o. a. Mindestabstände der Widmungsflächen sind für sämtliche Anlagenstandorte eingehalten. Innerhalb des Mindestabstandes von 750 m gem. § 19 (3a) NÖ ROG 1976 befinden sich weder landwirtschaftliche Wohngebäude, noch erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb).

Eine planliche Darstellung der Siedlungsräume und der bestehenden Baulandwidmungen sowie der Landschaftsstruktur ist im Übersichtsplan - Einlagezahl 4.3.3 „Siedlungsräume und Foto-punkte“ zu finden. Die Abstände zwischen den geplanten Windkraftanlagen und den Widmungsgrenzen der angrenzenden Siedlungsräume sind im Übersichtsplan – „Siedlungsräume und angrenzende Windparks“ - Einlagezahl 2.2.1 ersichtlich.

4.1.1.1 Verkehr

Die Bundesstraßen B40 und B49 sowie die Landesstraßen L7 und L15 sind Haupterschließungsachsen des Untersuchungsraumes. Die B7 als bedeutende Nord-Süd-Verbindung, welche die Bundeshauptstadt Wien mit der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik verbindet, sowie die B49, welche Hainburg ebenfalls mit der Tschechischen Republik verbindet, sind von überregionaler Bedeutung und von hohem Verkehrsaufkommen geprägt. Das Projektgebiet befindet sich inmitten dieser beider Verbindungsstraßen.

Über das Verkehrsaufkommen auf den im Umfeld bestehenden öffentlichen Straßen liegen von der Landesstraße B48 Zählergebnisse aus 2000 über das jährliche durchschnittliche Verkehrsaufkommen (JDTV) vor. Das JDTV 2015 wurde unter Berücksichtigung einer jährlichen Zuwachsrates von 1,5% berechnet. Anhand dieser Zahlen wurde eine Hochrechnung der relevanten Landesstraßen L15 und L3164 abgeleitet.

Die Tabelle 5 hebt die Landesstraßen L15 und L3164 heraus, da diese von großer Bedeutung für das ggst. Projekt sind.

Tabelle 5: JDTV im Projektgebiet

Bestehende Verkehrsmenge, JDTV Mo-Fr					
	PKW /24 h	%	LKW / 24 h	%	JDTV
2000 gezählt					
B48 Erdöl Straße	1.260	85,1	220	14,9	1.480
2015 gerechnet (+1,5%/ Jahr)					
B48 Erdöl Straße	1.575	85,1	275	14,9	1.850
Hochrechnung auf umliegende weniger frequentierte Landesstraßen L15 und L3164					
L15 - zw. Gösting und Palterndorf	950	95	50	5	1.000
L3164 - zw. Steinberg und L15	950	95	50	5	1.000
JDTV	jährliches durchschnittliches Verkehrsaufkommen				
LKW	Anzahl der LKW innerhalb 24 Stunden				

4.1.2 **BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000**

4.1.2.1 **Bauphase**

Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft

Die Bautätigkeit während des Errichtungszeitraumes ist mit Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) verbunden, die durch die Bautätigkeit selbst (Aushub und Verladung von Material usw.) und durch den Baustellenverkehr verursacht werden.

Der Großteil des Baustellenverkehrs kann somit im direkten Umfeld des geplanten Windparks über das lokale Wirtschaftswegenetz auf den Landesstraßen L3164 sowie L15 abgewickelt werden. Damit wird die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden geringfügig durch diesen zusätzlichen Verkehr und den damit verbundenen Schallemissionen betroffen sein.

Ein geringerer Teil der LKW-Fahrten während der Bauphase entfällt auf genehmigungspflichtige Sondertransporte für den Antransport von Bauteilen der Windkraftanlagen, die in der Regel in den Nachtstunden durchgeführt werden müssen.

Schallemissionen, die an den jeweiligen Standorten durch die konkrete Bautätigkeit (u.a. Aushub und Verladung von Material, Errichtung der Türme, Montage der Gondel und der Rotorblätter) entstehen, sind auf das unmittelbare Windparkumfeld beschränkt. Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnnachbarschaften auszugehen.

Auswirkungen auf die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerschutz

Die während des Errichtungszeitraumes durch die Bautätigkeit selbst (Aushub und Verladung von Material usw.) und durch den Baustellenverkehr verursachten Emissionen (Schall, Schadstoffe, Staub) und ihre Auswirkungen auf die während der Bauphase beschäftigten Arbeitnehmer sind als nicht erheblich einzustufen, wenn die einschlägigen, anzuwendenden Normen und Rechtsvorschriften eingehalten werden.

4.1.2.2 Betriebsphase

Schallemission

Die Ergebnisse zeigen, dass bei Vollbetrieb aller Anlagen bei lärmexponiert gelegenen Wohnbereichen die Grenzwertkriterien gemäß der UVE-Checkliste 2015 während der Tagzeit eingehalten werden.

Für den Betrieb während der Nachtzeit zeigt sich jedoch, dass der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi beim geplanten Windpark PD-NZ (selektives Umschalten bei bestimmten Windbedingungen bei Nacht) erforderlich ist (vgl. WURZINGER 2015).

Die Betriebsgeräusche der Anlagen weisen in Entfernungen von >400 m keine auffallenden Geräuschkomponenten auf. Einzelne Anlagen können dabei als alternierendes Rauschen hörbar sein. Im Zusammenspiel von mehreren Anlagen tritt dieses Auf- und Abschwelen nicht zeitsynchron auf, sodass die Betriebsgeräusche nur mehr als schwach alternierendes Rauschen hörbar sind.

Bei den lärmexponierten Wohngebieten, die in Entfernungen von >1.400 m liegen, werden sich die betriebsspezifischen Geräuschmissionen weitgehend unbemerkt in die sonst auftretenden windinduzierten Umgebungsgeräusche einfügen.

Die Errichtung und der Betrieb des ggst. Windparks PD-NZ erscheinen aus schalltechnischer Sicht ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich (Schallreduktionen sind erforderlich).

Der von den Windkraftanlagen emittierte Infraschall liegt weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und kann lediglich im Nahbereich von Windkraftanlagen nachgewiesen werden. Infraschall führt daher zu keinen Belästigungen.

Aus schalltechnischer Sicht werden daher die gesamten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch somit als **mittel** eingestuft.

Schattenwurf

Die Berechnungen zeigen, dass der Schattenwurf durch den geplanten Windpark PD-NZ an keinem der Immissionsorte die Richtwerte für den astronomischen Schattenwurf übersteigen und somit keine erheblichen Belastungen durch den periodisch wiederkehrenden Schattenwurf auftreten.

Auch in Hinblick auf die umliegenden Windparks und die damit verbundene kumulative Wirkung ergeben sich keine Überschreitungen der vorgegebenen Richtwerte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Werte der Schattenwurfprognose in der kumulativen Betrachtung für den ggst. Windpark mit den umliegenden geplanten und bestehenden Windparks die Richtwerte nicht überschreiten. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. Die Eingriffserheblichkeit kann als gering angegeben werden.

Eisabfall

Bei bestimmten Wetterlagen im Winter (Temperaturen unter 0°C und Berührung mit unterkühlten Wassertröpfchen aus Nebel, Wolken oder Eisregen) kann es zu einer Vereisung der Rotor-

blätter der Windkraftanlagen kommen. Auf Grund des Vereisungspotentials am geplanten Standort muss man mit ca. 3 – 10 Tagen pro Jahr rechnen.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sind Maßnahmen notwendig.

Flugsicherheit

Die geplanten Windkraftanlagen überragen eine Höhe von 150 m über Grund, wodurch diese ein Flughindernis für den Flugverkehr darstellen.

Als Tagesmarkierung ist ein „rot-weiß-rot-weiß-roter“ Anstrich der äußeren Hälfte der Rotorblätter jeder Windkraftanlage vorgesehen. Für die Nachtkennzeichnung werden alle Windkraftanlagen am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turmes mit einem Gefahrenfeuer der Spezifikation Feuer W, rot (rotes Blinklicht mit einer Lichtstärke von 100 cd) versehen. Die Hindernisbefeuerng wird bei Absinken der Sichtverhältnisse unter den Schwellenwert von 15 Lux durch Dämmerungsschalter aktiviert.

Arbeitnehmer

Das Sicherheitssystem gewährleistet einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen gemäß den Vorgaben internationaler Normen sowie unabhängiger Prüfinstitute (siehe Typenprüfung in den Sonstigen Unterlagen). Die Windkraftanlagen arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht, so dass sich während der Betriebsphase lediglich gelegentlich speziell geschultes Service- und Wartungspersonal an der Betriebsstätte aufhält. Erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer durch den Anlagenbetrieb sind somit **nicht zu erwarten**.

4.1.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

4.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

4.1.3.2 Betriebsphase

Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen

Aus schalltechnischer Sicht sind für die projektgemäße Errichtung und für den Betrieb des WP PD-NZ zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für folgende Anlagen werden entsprechende Betriebsmodi zur Schallreduktion in den leisesten Nachtstunden vorgesehen:

Tabelle 6: Schallmodi der Anlagentype Vestas V126

Schallemissionen $L_{w,a}$ in dB(A), Vestas V-126 STE								
Windgeschwindigkeit V_{10} (m/s)	3	4	5	6	7	8	9	10
entspr. Windgeschwindigkeit in Nabhöhe v_{137} [m/s]	4,6	6,1	7,6	9,1	10,6	12,2	13,7	15,2
Noise Mode 0+	90,0	94,6	99,6	104,3	105,1	105,5	105,8	106,0
Noise Mode 2	90,0	94,6	99,4	101,9	102,9	103,9	104,4	104,5
Noise Mode 3	90,0	94,5	98,1	99,6	100,8	101,9	102,4	102,5

Quelle: Wurzinger 2015

Mit dem in Tabelle 7 projektgemäß vorgesehenen Betriebsmodus, mit exakter Definition der anlagenspezifischen, selektiven Umschaltung der Schallreduktionsmodi, werden die Kriterien der UVP Checkliste 2015 erfüllt.

Tabelle 7: Betriebsmodi im Nachtzeitraum für den ggst. Windpark

	Betriebsmodus im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)									
	Windgeschwindigkeit V_{10} (m/s)									
	bis 3,5	3,5 - 4,5	4,5 - 5,5	5,5 - 6,5	6,5 - 7,5	7,5 - 8,5	8,5 - 9,5	9,5 - 10,5	10,5 - 11,5	ab 11,5
NZ 1 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	102,4	102,5	102,5	106,0
NZ 2 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	102,4	104,5	104,5	106,0
NZ 3 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	104,4	104,5	106,0	106,0
NZ 4 [dB]	90,0	94,6	98,1	99,6	100,8	101,9	102,4	102,5	102,5	106,0
NZ 5 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	104,4	104,5	106,0	106,0
NZ 6 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	102,4	102,5	106,0	106,0
PD 1 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	102,4	102,5	106,0	106,0
PD 2 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	102,4	106,0	106,0	106,0
PD 3 [dB]	90,0	94,6	99,6	104,3	105,1	105,5	105,8	106,0	106,0	106,0
PD 4 [dB]	90,0	94,6	99,6	99,6	100,8	101,9	104,4	104,5	106,0	106,0
PD 5 [dB]	90,0	94,6	99,6	104,3	105,1	105,5	105,8	106,0	106,0	106,0
PD 6 [dB]	90,0	94,6	99,6	104,3	105,1	105,5	105,8	106,0	106,0	106,0
PD 7 [dB]	90,0	94,6	99,6	104,3	105,1	105,5	105,8	106,0	106,0	106,0

Quelle: Wurzinger 2015

Weiters ist zu bemerken, dass durch das Einsetzen des vorliegenden Betriebsmodus die höchsten betriebsbedingten Beurteilungspegel (bei $v_{10} = 10$ m/s) die Planungsrichtwerte nach Flächenwidmungskategorie im maßgebenden Nachtzeitraum um mehr als 3 dB unterschreiten (vgl. WURZINGER 2015).

Im Zusammenspiel von mehreren Anlagen sind die Betriebsgeräusche als schwach alternierendes Rauschen hörbar, diese werden sich in die sonst auftretenden windinduzierten Umgebungsgeräusche weitgehend unbemerkt einfügen.

Durch das Umsetzen der schallreduzierenden Maßnahmen kann die Resterheblichkeit als gering eingestuft werden.

Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren durch Eisabfall

Um die Gefahr auf den Menschen auf Grund von Vereisung der Rotorblätter zu minimieren, werden die Anlagen bei Eisansatz automatisch abgeschaltet. Dadurch wird vermieden, dass es zu Eisabwurf während des Betriebes der Anlagen kommt und Eisfragmente über große Entfernungen geschleudert werden. Eisabwurf kann daher nur bei stillstehenden Windkraftanlagen erfolgen (=Eisabfall).

Der festgelegte Gefahrenbereich beträgt Gesamthöhe der Windkraftanlage + 20 %.

Gefahrenbereich für die Anlagentype Vestas V126 mit Nabenhöhe 137 m:

- Gesamthöhe von 200 m
- Max. Höherstellung um rund 2,7 m
- Gefahrenbereich somit: ca. 244 m

Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt.

Als Überwachungsbereich, d.h. der Bereich, in dem die Signalleuchten und Schilder vor Gefahr bei Vereisung warnen, kann ein Bereich von rund 244 m um die geplanten Anlagen angesetzt werden. Auf diesen Schildern wird auf die Gefahr bei Benützen der Wege während des Stillstandes der Anlagen infolge Vereisung hingewiesen.

Der Stillstand der Anlagen im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Signalleuchten im Bereich der Windkraftanlagen zur Kenntnis gebracht. Die Signalleuchten werden an allen WKA-Standorten im direkten Nahbereich der Windkraftanlagen positioniert. Bei der Positionierung der Eiswarnleuchten im Windpark wird sichergestellt, dass eine Sichtbarkeit der Eiswarnleuchten von den Eiswarntafeln aus, welche außerhalb des Gefahrenbereiches von ca. 244 m um die Anlagen errichtet werden, gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen besteht auch auf den Feldwegen keine unzulässige Gefährdung durch Eisabfall von den geplanten WKA.

4.1.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und in der Betriebsphase, aus der Sicht des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden“, das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann.

4.2 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUERE (KLEINREGIONALES FACHKONZEPT MARCH-THAYA-REGION)

Das Kleinregionale Fachkonzept „March-Thaya-Region: Großkrut Nord, Altlichtenwarth, Palterndorf Südost, Zistersdorf Nordost und Mitte und Dürnkrot Ost; Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für 18 Gemeinden im Bereich Weinviertel Nordost

aus der Sicht des Vogelschutzes“ (RAAB, BIRDLIFE, TRAXLER, ZUNA-KRATKY 2015), beurteilt in einem kleinregionalen Ansatz die Summationseffekte und die Eignung von WKA Projekten hinsichtlich naturschutzrechtlicher Vorgaben.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich in den Zonen östlich des Steinbergwaldes, die mit Nummer 5 und 3 gekennzeichnet sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann mit etwa 1,4 km Entfernung zur nächsten Bestandsanlage in diesem Zusammenhang räumlich als eine Erweiterung der Windparks Steinberg - Prinzendorf I, Prinzendorf II und Neusiedl an der Zaya bezeichnet werden.

Die WKA-Planungsgebiete in der kleinregionalen Studie wurden so konzipiert, dass den stark frequentierten Kaiseradler-Nahrungsgebieten ausgewichen wurde (Kollisionen werden nicht erwartet). Der Rotmilan besitzt im Marchvorland abseits seiner Brutgebiete ein weiträumig frequentiertes Nahrungsgebiet. Das Kollisionsmonitoring wird insbesondere für diese Art wertvolle Ergebnisse liefern. Es werden im Rahmen des Monitorings ebenfalls keine Kollisionen vom Rotmilan erwartet.

- 5 Anlagen kommen in einer dunkelgrünen Zone 149 (**sofort durchführbar**) zu liegen.
- 5 Anlagen kommen in einer gelben Zone 149 (**durchführbar im Rahmen der regionalen Gesamtbetrachtung**) zu liegen
- 3 Anlagen liegen in einer hellgrünen Zone 137 (**durchführbar im Rahmen eines Kompromisses**).

4.3 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME (FOKUS FLORA, VEGETATION UND LEBENSRAUM)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Die Lebensraumkartierung wurde auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs durchgeführt. Die Zuordnung erfolgte auf Grund der gefundenen Charakterarten bzw. der allgemeinen Biotopcharakteristik.

4.3.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.3.1.1 IST-Zustand

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd befindet sich im nordöstlichen Weinviertel. Die fruchtbaren Ackerböden werden auf durchwegs ausgedehnten Parzellen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Das Gebiet ist landschaftlich äußerst strukturarm und anthropogen stark überformt. Weitläufige Ackerflächen prägen das Erscheinungsbild. Vereinzelt finden sich Windschutzstreifen und kleinere Feldgehölze

über Böschungskanten. Westlich des UG grenzt der Steinbergwald an. In den Hanglagen zum Steinberg finden sich auch Weingartenparzellen. Ackerbrachen sind im UG nur sehr vereinzelt und meist kleinflächig zu finden. Ein temporär wasserführender Graben befindet sich in der Mitte des UG. Dieses Grabensystem ist meist durchgehend von Gehölzen begleitet. Das UG ist durch ein gut ausgebautes Wegenetz erschlossen. Untergeordnete Straßen sind noch erdig-rasige Feldwege.

Folgende Biotoptypen kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- Biotoptypenkomplex - Offene Intensivagrارlandschaft
 - Biotoptyp - Intensiv bewirtschafteter Acker
- Biotoptypenkomplex – Brachenartige Extensivagrارflächen
 - Biotoptyp – Artenreiche Ackerbrache
- Biotoptypenkomplex – „Böschungen“
- Biotoptypenkomplex – Ruderalflur trockener Standorte
 - Biotoptyp – Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation bis geschlossener Vegetation
- Biotoptypenkomplex – Ackerraine (Wegrain)
 - Biotoptyp – Ruderaler Ackerrain (Wegraine)
- Biotoptypenkomplex – Weinbaugebiet
 - Biotoptyp – Weingarten mit artenarmer Begleitvegetation
- Biotoptypenkomplex – Gebüsch & Hecken
 - Biotoptyp – Strauch- & Baumhecke (junge Windschutzstreifen)
 - Biotoptyp – Windschutzstreifen
- Biotoptypenkomplex – Einzelbäume und Sträucher
 - Biotoptyp – Obstbaum & Laubbaum
- Biotoptypenkomplex – Wälder und Forste
 - Biotoptyp – Steppenwald
 - Biotoptyp – Laubmischforst aus einheimischen Baumarten
 - Biotoptyp – Robinienforst
- Biotoptypenkomplex – Steilwände aus Lockersubstrat
 - Biotoptyp – Lösssteilwand
- Biotoptypenkomplex – Anthropogen stark veränderte Gewässer
 - Biotoptyp – Begradigter Tieflandbach
- Biotoptypenkomplex – Technische Biotoptypen
 - Biotoptyp – Befestigte Straße
 - Biotoptyp – Unbefestigte Straße (Feldwege)

4.3.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.3.2.1 Bauphase

Flächenverbrauch (temporär) - Montageflächen

Beim Flächenverbrauch in der Bauphase handelt es sich um die temporäre Beanspruchung von Montage- und Kranstellflächen. Für die Montageflächen wird beim Bau der Anlagen (WKA) der Biototyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ beansprucht.

Flächenverbrauch (temporär) - Zuwegung

Für die Errichtung der WKA sind temporäre Zuwegungstropeten und temporäre Wege notwendig.

Flächenverbrauch (temporär) – Temporäre Rodungen

Temporäre Rodungen sind punktuell und kleinflächig notwendig und betreffen nur die Bauphase. Betroffen sind die Biototypen „Befestigte Straße“, „Ruderaler Ackerrain“ „Unbefestigte Straße (Feldweg)“, „Intensiv bewirtschafteter Acker“.

4.3.2.2 Betriebsphase

Fundamentflächen & Zuwegungen (Wegertüchtigung & Wegeneubau & Zufahrtstropeten & permanente Rodungen)

Der Flächenverbrauch in der Betriebsphase stellt eine permanente Beanspruchung von Fundamentflächen und Zuwegungen dar. Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft fast ausschließlich Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WKA über intensives Ackerland.

Folgende Biototypen sind davon betroffen: „Intensiv bewirtschafteter Acker“, „Befestigte Straße“, „Ruderaler Ackerrain“ „Unbefestigte Straße (Feldweg)“.

Für den Biototyp „Unbefestigte Straße“ (Feldweg) ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Auf den beanspruchten Flächen wurden keine Rote Liste Pflanzenarten nachgewiesen. Es ergeben sich somit keine „erheblichen Eingriffe“ für Rote Liste Pflanzenarten.

4.3.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Für den Biototyp Unbefestigte Straße (Feldweg) werden präventive Maßnahmen vorgeschlagen. Als geeignete Maßnahme wird die Anlage von **1 ha** des Biototyps **artenreiche Ackerbrache empfohlen (Ausgleich des Flächenverlustes – Lebensraum Feldweg)**. Diese Maßnahme wird auch im Rahmen der vogelkundlichen Maßnahmen abgedeckt.

4.3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen wird für das Schutzgut Flora, Vegetation & Lebensräume ein unerheblicher Eingriff durch das Projektvorhaben festgestellt. Das Bauvorhaben WP PD-NZ ist für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.4 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS INSEKTEN UND DEREN LEBENSRAUM)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung auf potentiell bedeutende Insektenlebensräume hin untersucht. Dabei wurde das Planungsgebiet flächig begangen und die vorgefundenen Lebensräume den Biotoptypen aus der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ zugeordnet. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.

Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen sowie entlang der Zuwegung, Wegenetz und Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Insekten-Arten geachtet.

4.4.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.4.1.1 IST-Zustand

Insgesamt wurden einige Biotoptypen als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert – davon sind 9 Biotoptypen als sensibel eingestuft.

- Ruderalflur trockener Standorte mit Pioniervegetation (aufgelassene Eisenbahnstrecke) mittel sensibel
- Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation (aufgelassene Eisenbahnstrecke) mittel sensibel
- Lösssteilwand sehr hoch sensibel
- Strauchhecke hoch sensibel
- Baumhecke hoch sensibel
- Obstbaum hoch sensibel
- Laubbaum mittel sensibel
- Steppenwald sehr hoch sensibel
- Unbefestigte Straße (Feldweg) mittel sensibel

4.4.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.4.2.1 Bauphase und Betriebsphase

Flächenverlust

Für das Schutzgut Insekten und ihren Lebensraum ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Für den bedeutenden Insektenlebensraum „Unbefestigte Straße“ (Feldweg) ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Es handelt sich aber um keinen bedeutenden Insektenlebensraum.

Auf den beanspruchten Flächen wurden keine Rote Liste Insektenarten nachgewiesen. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume einen unerheblichen Eingriff dar.

4.4.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Für Insekten und deren Lebensräume sind keine Maßnahmen notwendig. Monitoringmaßnahmen sind keine notwendig.

4.4.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume kann ein unerheblicher Eingriff festgestellt werden.

Das Bauvorhaben WP PD-NZ ist für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.5 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUERE (FOKUS AMPHIBIEN & REPTILIEN UND DEREN LEBENSRAUM)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Erhebungen im Untersuchungsgebiet fanden am 18.06.2014 und am 22.06.2014 statt. Weitere Daten stammen aus den ergänzenden Erhebungsmodulen. Anhand der Beurteilung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Amphibien und Reptilien vorgenommen.

Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen, entlang der Zuwegung und dem Wegenetz) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet.

4.5.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.5.1.1 IST-Zustand

Bei der Ermittlung der Sensibilität der Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet wurde entsprechend vorgegangen. Insgesamt wurde 1 Art nachgewiesen und anhand der Literatur sind 2 potentielle Arten im Untersuchungsgebiet möglich. Von diesen Arten sind 2 Arten mittel sensibel und 1 Art als gering sensibel bewertet.

- Wechselkröten mittel sensibel
- Erdkröte mittel sensibel
- Zauneidechse gering sensibel

4.5.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VOR- TEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.5.2.1 Bauphase und Betriebsphase

Flächenverlust

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume ist die wesentliche prüfrelevante Auswirkung der Lebensraumverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark.

Im Zuge des Bauvorhabens werden Flächen beansprucht die folgende bedeutende Lebensräume von Amphibien & Reptilien betreffen:

- Ruderaler Ackerrain (Wegrain)
- Unbefestigte Straße (Feldweg) - Weglacken

Für die Arten Wechselkröte und Erdkröte ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

4.5.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUN- GEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Für Amphibien und Reptilien sind somit keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Für Amphibien und Reptilien sind keine Monitoringmaßnahmen notwendig.

4.5.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Amphibien und Reptilien und deren Lebensräume wurden keine erheblichen Eingriffe festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Amphibien und Reptilien einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP PD-NZ ist für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.6 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME (FOKUS SÄUGETIERE UND DEREN LEBENSRAUM – OHNE FLEDERMAUS)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Lebensraumkartierung und der ergänzenden ökologischen Erhebungsmodule auf das Vorkommen von Säugetieren hin untersucht. Anhand der Beurteilung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Säugetiere vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellflächen sowie entlang der Zuwegung, dem Wegenetz und der Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet.

4.6.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.6.1.1 IST-Zustand

Im Zuge der Ermittlung der Sensibilität wurden 6 Arten nachgewiesen. Weitere 12 Arten sind auf Grund der Literatur und der Habitategnung als möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen. Von diesen Arten werden 2 Arten als gering sensibel und 1 Art als hoch sensibel eingestuft:

- Waldiltis gering sensibel
- Feldhase gering sensibel
- Feldhamster hoch sensibel

4.6.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.6.2.1 Bauphase

Flächenverlust

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Flächen beansprucht, die bedeutende Säugetierlebensräume betreffen.

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Für die Arbeiten während der Bauphase muss eine Störwirkung grundsätzlich angenommen werden. Auch andere Arten (besonders Wild) haben zeitlich befristete Beeinträchtigungen und Beunruhigungen nur temporären Charakter. Ausweichhabitate sind in ausreichendem Maße vorhanden. Zudem ist mit einem raschen Gewöhnungseffekt an den WKA-Betrieb zu rechnen.

4.6.2.2 Betriebsphase

Flächenverlust

Auswirkungstyp Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Scheueffekte (Schattenwurf)

Eine Scheuchwirkung durch Schattenwurf auf das Wild (Reh, Feldhase) konnte bis dato nicht beobachtet werden.

Für keine Säugetierart (ohne Fledermäuse) wurde eine Eingriffserheblichkeit festgestellt. Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

4.6.3 *BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000*

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Maßnahmen für Vögel fördern die Säugetiere des Gebietes und führen zu einer Verbesserung.

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind keine Monitoringmaßnahmen notwendig.

4.6.4 *ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG*

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP PD-NZ ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7 *SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUME (VÖGEL UND DEREN LEBENSRAUM)*

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Unabhängig von einer möglichen Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen werden alle Vogelarten im Gebiet erfasst, wobei allerdings auf windkraftrelevante Vogelarten besonderes Gewicht gelegt wird.

Windkraftrelevante Vögel sind vor allem Schreitvögel (Reiher, Störche), Kraniche, Wasservögel (Kormorane, Gänse, Enten), Greifvögel (Adler, Milane, Weihen, Bussarde, Falken), Limikolen (z.B. Kiebitze, Goldregenpfeifer), Eulen und Möwen.

4.7.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.7.1.1 IST-Zustand

Insgesamt wurden 82 Vogelarten im Untersuchungsgebiet PD-NZ im Zeitraum 2014 nachgewiesen.

Es wurden 20 verschiedene windkraftrelevante Vogelarten im Rahmen der Standardpunkttaxierung im 500 m Beobachtungskreis festgestellt. Die Raumnutzungsintensität von rund 9,14 Individuen ist im regionalen Vergleich als leicht überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Menge der Beobachtungen ist auf Mäusebussard, Turmfalke und Rohrweihe zurückzuführen. Zudem wurden Rotmilane ganzjährig regelmäßig im Untersuchungsgebiet, bzw. Kaiseradler selten im Herbst festgestellt.

Aus dem Untersuchungsgebiet WP PD–NZ liegen aus dem Jahr 2014 Punkttaxierungsdaten zur Zugzeit im Ausmaß von rund 54 Stunden vor. Es wurden wenige ziehende windkraftrelevante Individuen beobachtet. Im Vergleich zu anderen Untersuchungsgebieten weist das Planungsgebiet einen niedrigen Wert ziehender windkraftrelevanter Vögel auf. Die Masse machte ein Trupp Kormorane aus (30 Stück). In 54 Stunden wurden lediglich 11 als ziehend kategorisierte Greifvögel beobachtet (0,2 ziehende Greifvögel pro Stunde).

Von den insgesamt 82 Vogelarten wurden 36 als sensibel eingestuft: Davon sind 4 Arten (Kaiseradler, Rotmilan, Seeadler, Sakerfalke) sehr hoch sensibel, 1 Art (Schwarzmilan) hoch sensibel, 7 Arten (Wachtel, Silberreiher, Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler, Kornweihe, Wiesenweihe), mittel sensibel und 24 Arten (Haubentaucher, Kormoran, Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Merlin, Baumfalke, Kiebitz, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Hohltaube, Uhu, Schwarzspecht, Neuntäter, Raubwürger, Saatkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Nachtigall, Steinschmätzer, Baumpieper, Schafstelze) gering sensibel.

4.7.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Auswirkungen auf Maßnahmen-Flächen von anderen Windparks der Umgebung

Sämtliche Maßnahmen-Flächen anderer Windparks der Umgebung wurden in oder in der unmittelbaren Umgebung des Vogelschutzgebietes „March-Thaya-Auen“ angelegt. Deshalb sind

diese um mehr als einen Kilometer vom Projektgebiet entfernt. Sodass keine negativen Auswirkungen auf diese Maßnahmen-Flächen zu erwarten sind.

Summationseffekte

In der Nähe des geplanten Windparks Palterndorf – Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd bestehen die Windparks Steinberg - Prinzendorf I, Prinzendorf II und Neusiedl an der Zaya, Maustrenk, sowie Dürnkrot-Götzendorf, Zistersdorf Ost, Dürnkrot I bis III und Loidesthal.

Im Zuge des Zonierungsprozesses aber auch in der Kleinregionalen Studie Weinviertel Nordost, wurden Summationseffekte ebenfalls in die Überlegungen mit einbezogen und bewertet. Es wurde darüber hinaus auch die Nahelage von Eignungszonen zu bestehenden Windkraftanlagen berücksichtigt.

Im Folgenden werden die sensiblen Vogelarten besprochen, wobei der Schwerpunkt auf geschützten, windkraftrelevanten Brutvögeln sowie besonders geschützten Nahrungs- und Wintergästen, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, liegt.

4.7.2.1 Bauphase

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

In der Bauphase ist vorwiegend mit Störungen auf Grund des Baubetriebes (Wegebau, Fundamentbau, LKW-Verkehr, Baufahrzeuge erhöhtes Personenaufkommen) zu rechnen. Alle Vogelarten werden durch die oben genannten Tätigkeiten gestört und werden den Baustellennahbereich größtenteils kurzzeitig meiden.

4.7.2.2 Betriebsphase

Kollisionsgefährdung

Barrierewirkung

Lärmimmission bei Wachteln

Für 12 Arten wurde eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

- Wachtel: Die Wachtel ist ein Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Es wird von einem geringen Konfliktpotential für diese Art ausgegangen.
- Silberreiher
- Schwarzstorch: Der Schwarzstorch wurde nur sporadisch östlich des Planungsgebietes beobachtet. Auf Grund seines seltenen Auftretens im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung wird das Konfliktpotential als gering eingestuft.
- Weißstorch: Der Weißstorch wurde nur einmal östlich des Planungsgebietes beobachtet. Auf Grund seines seltenen Auftretens im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung, wird das Konfliktpotential für den Weißstorch als gering eingestuft.
- Kaiseradler: Der Kaiseradler konnte regelmäßig als seltener Nahrungsgast im Planungsgebiet beobachtet werden, die meisten Beobachtungen erfolgten an einem Tag mit mehreren Individuen. Das Projektgebiet wird in der Betriebsphase von Kaiseradlern weniger zur Nahrungssuche aufgesucht werden, das induzierte Kollisionsrisiko wird als gering eingeschätzt. Die Verringerung der potenziellen Nahrungshabitate des Kaiseradlers wird

ebenfalls als nicht erheblich betrachtet. Der betroffene Landschaftsraum weist keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat auf und liegt in ausreichender Entfernung zu den Brutgebieten des Kaiseradlers. In Summe wird für das Projekt von einem geringen Konfliktpotential für den Kaiseradler ausgegangen.

- Fischadler
- Kornweihe: Die Kornweihe ist im Untersuchungsgebiet ein seltener Nahrungs- und Wintergast. Die Kornweihe konnte im Untersuchungsgebiet nur selten beobachtet werden. Deshalb wird ein geringes Konfliktpotential für die Kornweihe im Projektgebiet angenommen.
- Wiesenweihe
- Rotmilan: Im Untersuchungsgebiet tritt der Rotmilan im Winterhalbjahr regelmäßig als Nahrungsgast auf; er besitzt außerhalb der Brutzeit einen hohen Raumbedarf und nutzt auch weiter entfernte Nahrungsgebiete. Bei den im Projektgebiet beobachteten Rotmilanen handelt es sich vor allem um nachbrutzeitliche Gäste, sowie um Wintergäste. Die brütenden Vögel aus dem Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ nutzen das Projektgebiet zur Brutzeit kaum. Es ist von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.
- Schwarzmilan
- Seeadler: Der Seeadler ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Er wurde an 2 von 12 Untersuchungstagen beobachtet. Da der Seeadler im Untersuchungsgebiet nur selten auftritt wird hier ein geringes Konfliktpotential angenommen.
- Sakerfalke: Auf Grund des sehr seltenen Auftretens des Sakerfalken im Planungsgebiet wird hier von einem geringen Konfliktpotential ausgegangen.

4.7.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Trotz geringer Eingriffserheblichkeit für den Rotmilan, werden präventiv Lenkungsmaßnahmen durchgeführt. Auf diese Weise kann das sehr geringe Vogelschlagrisiko für den Rotmilan weiter reduziert werden.

Im „Leitbild zur Gestaltung von Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan“ (siehe Einlage 4.4.2) werden Maßnahmen entwickelt die einen lenkenden Effekt auf den Rotmilan, aber auch auf andere Greifvögel (Kaiseradler, Seeadler, Sakerfalke) haben. Auf Basis dieses Leitbilds können die präventiven Maßnahmen entwickelt werden.

Das vorgeschlagene Ausmaß der Lenkungsmaßnahme für den Rotmilan ist im Leitbild dargestellt und beschrieben. Es werden zwei Varianten vorgeschlagen.

Für den Rotmilan wird vorsorglich die Anlage von **19,5 Hektar Brachen und Wiesen (1,5 ha / WKA)** als Lenkungsflächen oder alternativ durch spezielle Bewirtschaftung von Leguminosefeldern (Bewirtschaftungsvereinbarung – kleinflächige Mahd bestehender Leguminosenflächen) im Ausmaß von **39 Hektar (siehe Leitbild Lenkungsmaßnahmen) (3 ha / WKA)** vorgeschlagen.

Durch diese Lenkungsmaßnahmen werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen geschaffen, die auch für viele andere Vogelarten positive Effekte erwarten lassen. Zusätzlich werden die Brachen im Bereich der Kranstellflächen möglichst klein gehalten um diese Bereiche nicht unnötig attraktiver zu gestalten.

Durch derartige Maßnahmen kann die Nahrungssituation in anderen Gebieten der unmittelbaren Umgebung deutlich verbessert und eine entsprechende Ablenkung von der Windparkfläche erreicht werden.

4.7.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Für das Schutzgut Vögel wurde eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Das Bauvorhaben unter Voraussetzung der Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen ist somit für das Schutzgut „Vögel und deren Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.8 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄÄUME (FOKUS FLEDERMÄUSE UND DEREN LEBENSRAUM)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

Die Datenerstellung erfolgt über gezielte Freilandhebungen zum Fledermausvorkommen, wobei zwei unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Zudem wurde eine Literaturlauswertung durchgeführt. Weiters wurden Daten zum sichtbaren Zug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) eingearbeitet.

4.8.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.8.1.1 IST-Zustand

Im Untersuchungsgebiet wurden mindestens 19 Fledermausarten während der Erhebungen im Jahr 2014 nachgewiesen (Tab. F4). Nicht alle Arten können anhand von Rufkartierungen eindeutig unterschieden werden. So sind in den mindestens 19 nachgewiesenen Arten die drei Artenpaaren *Myotis brandtii/mystacinus* (Große und/oder Kleine Bartfledermaus), *Pipistrellus kuhlii/nathusii* (Weißrand- und/oder Rauhautfledermaus) und *Plecotus* sp. (Braunes- Grauesund/ oder Alpenlangohr) enthalten.

Insgesamt wurden alle 22 Fledermausarten (diese höhere Artenzahl beruht auf der Auftrennung der akustischen Artenpaare) als sensibel eingestuft: Davon sind neun Arten gering sensibel, acht Arten (Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus, Alpenfledermaus) mäßig sensibel und fünf Arten (Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase) hoch sensibel.

4.8.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.8.2.1 Bauphase

Geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege)

- **Gattung Myotis:** Verluste von Quartieren werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Daher erfolgt die Einstufung der Eingriffsintensität für die Arten der Gattung Myotis während der Bauphase mit gering.

Mögliche geringe Störung durch Lärm, Licht.

Kleinräumige Flächenverluste an Jagdhabitaten durch die Errichtung der WKA (Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsfläche)

Eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt sich in der Bauphase für folgende Fledermausarten: Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Wimperfledermaus, Franzenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus, Alpenfeldermaus, Kleine Hufeisennase, Graues Langohr, Mopsfledermaus.

4.8.2.2 Betriebsphase

Geringer Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege).

Kleinräumige Flächenverluste an Jagdhabitaten durch die Errichtung der WKA (Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsfläche)

- **Gattung Myotis:** Für die Arten der Gattung Myotis sind eher die Habitatverschlechterung bzw. der Verlust von Quartierbäumen durch Rodung relevant. Beim geplanten Windpark werden keine Rodungen durchgeführt. Eine erhebliche Beeinflussung kann auf Grund der geringen Habitatverschlechterung und der geringen Gesamtaktivität dieser Gattung ausgeschlossen werden. Der Verlust von Reproduktionseinheiten an den Anlagen ist nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase wird die Eingriffsintensität mit gering beurteilt.

Kollisionsrisiko an der Windkraftanlage

- **Gattung Nyctaloiden:** Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten aus der Gruppe der Nyctaloiden (Aufzählung siehe oberhalb) nutzen den freien Luftraum sowohl zur Jagd als auch am Zug und gehören damit zu den durch Rotorschlag gefährdeten Fledermausarten. Beim geplanten Windpark wird der Lebensraum der waldbewohnenden Arten Abendsegler, Breitflügel- und Nordfledermaus durch den Flächenverbrauch der Zuwegung und Ableitung kaum beeinträchtigt, Rodungen sind keine erforderlich. Die Fledermausarten der Nyctaloiden-Gruppe sind auf Grund ihrer Jagdweise im freien Luftraum durch ein Kollisionsrisiko betroffen.
- **Gattung Pipistrelloiden:** Die Fledermausarten der Pipistrelloiden-Gruppe sind auf Grund ihrer Jagdweise im freien Luftraum oder über den Baumkronen durch Kollisionsri-

siko an den Windkraftanlagen betroffen. Dabei zeigt sich im Untersuchungsgebiet für die Herbstperiode ein erhöhtes Konfliktpotential.

Eine geringe Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase ergibt sich für folgende Fledermausarten: Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisen-nase.

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit besteht bei folgenden Fledermausarten: Abendsegler, Klein-abendsegler, Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus, Alpenfledermaus.

4.8.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Es werden für diesen Fachbereich keine Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen, die im Fachbereich Flora und Vegetation festgelegt wurden, wirken sich auch positiv auf die Fledermäuse aus. Durch die Anlage von artenreichen Brachen werden prioritäre Insektenlebensräume geschaffen, die von Fledermäusen bevorzugt bejagt werden.

4.8.4 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Unter Voraussetzung einer vorhabensgemäßen Ausführung des Projekts ergibt sich für den Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl in Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume keine erhebliche Beeinträchtigung.

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.9 SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄUME (NATURVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Ökologie“ (BIOME 2015) in Einlage 4.4.1 zu Grunde.

4.9.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.9.1.1 IST-Zustand

Die Fläche des geplanten WP Palterndorf – Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd weist selbst keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Allerdings befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete in relevanter Nahelage zum geplanten Windpark:

- Weinviertler Klippenzone (AT1206A00, FFH-Gebiet) – direkt angrenzend
- March-Thaya-Auen (AT1202000, FFH-Gebiet) – 7,2 km entfernt
- March-Thaya-Auen (AT1202V00, Vogelschutzgebiet) – 6,1 km entfernt
- Záhorské Pomoravie (SKCHVU016, VS-Gebiet) – 9,3 km
- Gajarské alúvium Moravy (SKUEV0125, FFH-Gebiet) – 9,3 km
- Soutok – Tvrdonicko - (CZ0621027, VS-Gebiet) - 9,4 km entfernt
- Soutok - Podluzi (CZ0624119, FFH-Gebiet) - 9,4 km entfernt

4.9.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

FFH-Schutzgebiete

- FFH Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ - Auf die Schutzgüter abgesehen von den Fledermäusen werden jedenfalls keine Auswirkungen erwartet, da die Abstände zu den Schutzgebieten entsprechend groß sind und die Lebensräume der Pflanzen und Tiere entsprechend begrenzt sind. Die Errichtung des Windparks steht somit in keinem Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Schutzgüter.
- FFH Gebiet "March-Thaya-Auen" - Die Planungsstandorte des Windparks befinden sich alle im Offenland. Alle Schutzgüter des FFH-Gebietes "March-Thaya-Auen" sind auf Grund ihrer Flugweise nicht gefährdet, direkt an den Anlagen zu kollidieren. Auf die Schutzgüter abgesehen von den Fledermäusen werden jedenfalls keine Auswirkungen erwartet, da die Abstände zu den Schutzgebieten entsprechend groß und die Lebensräume der Pflanzen und Tiere räumlich entsprechend begrenzt sind. Die Errichtung des Windparks steht somit in keinem Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Schutzgüter.
- FFH Gebiet "Gajarské alúvium Moravy" - Die Planungsstandorte des Windparks befinden sich alle im Offenland. Alle Schutzgüter des FFH-Gebietes " Gajarské alúvium Moravy" sind auf Grund ihrer Flugweise und ihres Verhaltens nicht gefährdet direkt an den Anlagen zu kollidieren, Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf die Schutzgüter abgesehen von den Fledermäusen werden jedenfalls keine Auswirkungen erwartet, da die Abstände zu den Schutzgebieten entsprechend groß sind und die Lebensräume der Pflanzen und Tiere räumlich entsprechend begrenzt sind. Die Errichtung des Windparks steht somit in keinem Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Schutzgüter.
- FFH Gebiet " Soutok - Podluzi " - Im Soutok – Podlazi Schutzgebiet nach der Habitat – Richtlinie sind laut Standardbogen keine Fledermausarten festgelegt (eine Auswirkung auf Fledermäuse kann jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden). Auch werden sonst auf keine Tier- oder Pflanzenarten des Standardbogens Auswirkungen erwartet.

Vogelschutzgebiet „March-Thaya Auen“

Als Schutzgüter des Europaschutzgebietes „March-Thaya-Auen“ (FFH-Gebiet / VS-Gebiet) wurden 49 Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie ausgewiesen, die in § 13 (2) der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführt sind.

Das Planungs-/Untersuchungsgebiet liegt auf keiner regional bedeutenden Durchzugsroute. Das Durchzugsgeschehen ziehender Vogelarten kann als lokal bis regional typisch für das Weinviertel angesehen werden (keine Durchzugskonzentrationen).

Auf die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der in relevanter Nahelage liegenden Vogelschutzgebiete kann eine negative Ausstrahlungswirkung durch das Projektvorhaben WP PD-NZ ausgeschlossen werden. Dies wird durch das laufende Kollisionsmonitoring untermauert.

Es bleibt festzuhalten, dass durch das Projekt keine Barriere- und Summationswirkung auf die Schutzgüter der umliegenden Schutzgebiete gegeben ist.

- Seeadler - Da das Projektgebiet von Seeadlern nur sehr selten genutzt wird, ist keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Seeadler der genannten Vogelschutzgebiete zu erwarten.
- Kaiseradler - Die Nutzung des Projektgebietes durch den Kaiseradler ist derzeit gering aber regelmäßig und wird mit dem Windpark vermutlich geringfügig weiter abnehmen. Durch den Windpark gehen aber keine bedeutenden Lebensräume für den Kaiseradler verloren, die verbleibenden Landstriche zwischen March und Windparkgelände bieten dem Kaiseradler ausreichend geeignete Nahrungsflächen. Das Vogelschlagrisiko wird ebenfalls als gering eingestuft. Das Projekt wird keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Schutzgutes Kaiseradler der genannten Vogelschutzgebiete haben.
- Rotmilan - Das derzeit laufende Kollisionsmonitoring soll zeigen, dass Rotmilankollisionen in Nahrungsgebieten mit ausreichendem Abstand zu den Brutvorkommen nur sehr selten auftreten. In Deutschland liegen die Windparks direkt in den Brutgebieten. Die Brutgebiete blieben auch nach der Errichtung der Windparks bestehen, verursachten aber entsprechende Mortalitäten. Windparks, die in größerer Entfernung zu Brutplätzen liegen, werden wie von anderen Greifvogelarten selten aufgesucht, weshalb sich in diesen Fällen auch geringere Vogelschlagzahlen ergeben. Es wird erwartet, dass dieser Zusammenhang in der derzeit laufenden Studie gerade belegt werden kann. Erheblich negative Auswirkungen auf die Rotmilanpopulation der Vogelschutzgebiete werden nicht erwartet.
- Rohrweihe - Das Projektgebiet wird nur selten von Rohrweihen aus dem Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ zur Nahrungssuche aufgesucht. Außerdem ist die Rohrweihe (außerhalb von Brutgebieten) wenig kollisionsgefährdet und auch der Lebensraum wird nur sehr gering durch das Projektvorhaben verschlechtert. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Population der Rohrweihe in den genannten Vogelschutzgebieten zu erwarten.
- Kornweihe - Das Projektgebiet wird nur selten von Kornweihen aus dem Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ und „Záhorské Pomoravie“ zur Nahrungssuche aufgesucht. Als

Brutvogel kommt die Kornweihe in der Region nicht vor, es handelt sich lediglich um einen Wintergast bzw. Durchzügler. Außerdem ist die Kornweihe wenig kollisionsgefährdet und auch der Lebensraum wird nur sehr gering durch das Projektvorhaben verschlechtert. Daher sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Population der Kornweihe in den genannten Vogelschutzgebieten zu erwarten.

- Neuntöter - Auf Grund der bodennahen Lebensweise des Neuntöters und der rein lokalen Brutvögel sind keine negativen Auswirkungen auf die Neuntöterpopulation der genannten Vogelschutzgebiete zu erwarten.
- Sakerfalke - Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Sakerfalken durch den gegenständlichen Windpark als gering eingestuft, da die Tiere das Gebiet sehr wenig nutzen. Die Bestände aus den Natura 2000 Gebieten an der March werden zur Brutzeit nicht beeinträchtigt, da der Windpark sehr weit entfernt liegt. Daher sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Population der Sakerfalken der genannten Vogelschutzgebiete zu erwarten.

4.9.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

4.9.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Eine erhebliche Ausstrahlungswirkung des geplanten WP Palterndorf–Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd auf die Schutzgüter von Natura 2000-Gebieten der Umgebung wird nicht erwartet.

4.10 SCHUTZGUT JAGD- UND FORSTWIRTSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Jagd- und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2015i) in Einlage 4.4.2 zugrunde.

In erster Linie kann es zu Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Flächen durch die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten sowie durch die Windparkverkabelung kommen. Um die Windparkverkabelung wird ein Untersuchungsbereich von 100 m festgesetzt. Um die Windkraftanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsbereich (Puffer) von rund 200 m gelegt. Wegen voraussichtlicher, umfangreicherer Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen als im Bereich der Windparkverkabelung wird ein größerer Untersuchungsbereich gewählt.

4.10.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.10.1.1 IST-Zustand

Jagdwirtschaft

Im unmittelbaren Umfeld der Windkraftanlagen sowie des zugehörigen Wegenetzes befinden sich einige jagdwirtschaftliche Einrichtungen.

Durch den Ausbau bzw. Neubau der Wege sowie der Errichtung der Windkraftanlagen einschließlich Verkabelung bleiben die Standorte der beschriebenen Jagdeinrichtungen unberührt. Aus jagdwirtschaftlicher Sicht kann deren Verlegung während der Bauphase eventuell erforderlich sein. Jagdeinrichtungen, selbst Hochstände, sind im Allgemeinen transportabel und können daher bei Bedarf verlegt werden.

Der Fachbeitrag „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an der Zaya Süd, UVE-Fachbeitrag Ökologie“ stellt für das Reh, den Feldhasen, den Fasan und das Rebhuhn ein geringes Eingriffsmaß, für alle übrigen angeführten, jagdbaren Wildarten keine Eingriffsauswirkungen fest.

In Verbindung mit der jeweiligen Sensibilität leitet sich für alle angeführten, jagdbaren Wildarten ein unerheblicher Eingriff durch das Projektvorhaben ab.

Forstwirtschaft

Im Projektgebiet befinden sich folgende forstwirtschaftlichen Flächen:

- Strauch- und Baumhecken (junge Windschutzstreifen)
- Windschutzstreifen
- Robinienforst
- Laubmischforst aus einheimischen Baumarten
- Steppenwald

Gemäß „5.2.4 Bewertung der Sensibilität der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet“ im Fachbeitrag „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an der Zaya Süd, UVE-Fachbeitrag Ökologie“ werden oben angeführte forstwirtschaftliche Flächen hinsichtlich ihrer Sensibilität folgendermaßen eingestuft:

- Strauch- und Baumhecken ((junge) Windschutzstreifen).....hohe Sensibilität
- Robinienforst keine Sensibilität
- Laubmischforst aus einheimischen Baumarten keine Sensibilität
- Steppenwald.....sehr hohe Sensibilität

4.10.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

Im Rahmen des UVP-Verfahrens werden drei Rodungsflächen mit insgesamt 112 m² (45 m² permanent, 67 m² temporär), wobei alle Rodungsflächen Windschutzanlagen im Rahmen der Verlegung der externen Netzableitung des Windparkteils zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya betreffen. Die Rodung hat vor allem wegen der zusätzlichen Nutzung als Kabeltrasse rechtlichen Charakter, denn einerseits werden voraussichtlich lediglich –wenn erforderlich– einzelne Bäume zu entfernen sein und andererseits werden die Eingriffsflächen wieder bestockt. Es wird aus umweltfachlicher Sicht kein Eingriffsausmaß festgestellt. Daher ist auch keine Eingriffserheblichkeit abzuleiten.

4.10.2.1 Bauphase

Rodungen

Für den gesamten Windpark sind insgesamt 3 Rodungen erforderlich. Gegenständliche Rodungsflächen setzen sich aus permanent sowie temporär zu rodenden Flächen zusammen, die sich im Bereich der Verkabelung befinden. Es ist erforderlich, Waldflächen mit einem Flächenausmaß von insgesamt 67 m² vorübergehend bzw. 45 m² permanent zu roden. Dauerhafte Rodungen werden dort ausgeführt, wo dies aus technischer Sicht zwingend erforderlich ist.

Es wird von einer Rodung gemäß §17 Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. ausgegangen.

4.10.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.10.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Wald bzw. Forstwirtschaft sowie für das jagdbare Wild „keine Eingriffserheblichkeit“ dar. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich, und es ist keine bzw. unerhebliche Resterheblichkeit abzuleiten. Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich der Schutzgüter als umweltverträglich beurteilt.

4.11 SCHUTZGUT BODEN UND LANDWIRTSCHAFT

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Boden und Landwirtschaft“ (RURALPLAN 2015H) in Einlage 4.5.1 zugrunde.

In erster Linie kann es zu Beeinträchtigungen des Bodens auf den Flächen der geplanten Standorte kommen. Daher erfolgt eine genaue Untersuchung im Bereich der geplanten Standorte mittels Bodenschurfe bzw. Rammsondierungen (vgl. das „Baugrundgutachten“). Im darüber hinausgehenden Umfang stützt sich die Untersuchung auf Sekundärquellen (siehe Kartenmaterial und Literatur). Es wird ein Untersuchungsbereich (Puffer) von rund 200 m um die Windkraftanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen gelegt. Um die Windparkverkabelung wird ein Untersuchungsbereich von 100 m festgesetzt, wobei wegen der höheren Eingriffsintensität das Bodenvorkommen im Bereich der Standorte der Windkraftanlagen für die Sensibilitätsabschätzung herangezogen wird.

4.11.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.11.1.1 IST-Zustand

Bei den Böden im Projektgebiet handelt es sich im Allgemeinen um eher mittelschwere bis schwere Böden, die mittelgründig bis tiefgründig, teilweise seichtgründig und mittelhumos, teilweise schwach humos sind. Sie sind durchschnittlich eher trockene bis gut versorgte sowie stark kalkhaltige Böden (entkalkte Tschernoseme kalkfrei) mit einer alkalischen bis neutralen, teilweise schwach sauren Bodenreaktion.

Auf Grund der beschriebenen Merkmalsausprägungen kann grundsätzlich eine mittlere Verdichtungsneigung sowie mittlere Filterwirkung für feste Stoffe und mittleres Bindungsvermögen für gelöste Stoffe erwartet werden. Daher wird die **qualitative Sensibilität** des Bodens als **mittel** eingestuft.

Der Boden im Projektgebiet ist nur zu einem sehr geringen Teil versiegelt. Er wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Der durch gegenständliches Vorhaben verursachte Bodenverbrauch durch Versiegelung, bezogen auf die Windparkfläche, ist äußerst gering. Daher wird die **quantitative Sensibilität** des Bodens als **gering** eingestuft.

Auf den Standortflächen der geplanten Windkraftanlagen finden sich diverse ortsübliche landwirtschaftliche Nutzungen. Auf den Feldern finden sich Getreidearten wie z. B. Weizen, Gerste, Mais sowie Zuckerrübe, Raps und Sonnenblume wie auch Grünbrache. Hinsichtlich der betroffenen Grundeigentümer wird auf die entsprechenden Einlagen verwiesen.

4.11.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.11.2.1 Bauphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Während der Bauphase der geplanten Windkraftanlagen werden durch ein von Transport- und Lieferfahrzeugen verursachtes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch den Betrieb von Aggregaten für kurze Zeit mehr Abgase und Russpartikel durch Verbrennungsmotore im Vergleich zu üblichen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten emittiert. Wegen der nur kurzfristigen, zusätzlichen Emission ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Flüssige Emissionen beim Reinigen der Rotorblätter

Im Zuge der Bauphase kommt es durch etwaiges Reinigen der Rotorblätter vor der Montage an Ort und Stelle zu flüssigen Emissionen mit durch Staubpartikel verunreinigtem Wasser, welches jedoch in geringfügigem Ausmaß ausschließlich auf den Kranstell- und Montageflächen sowie in deren Randbereichen zur Versickerung gelangt. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Unerwünschte Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase werden die beanspruchten Grundstücke voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie bisher genutzt werden. Die Wirtschaftswege, welche für die Zufahrt zu den geplanten Standorten benützt werden, werden gemäß den Anforderungen des Anlagelieferanten ausgebaut. Die Montage- und Kranstellplätze sowie neu zu errichtende Wege werden befestigt. Die während der Bauphase möglicherweise zusätzlich erforderlichen, temporär zu nutzenden Flächen (z.B. für Lager- oder Montagezwecke) werden nach Notwendigkeit ausgebaut und entsprechend ihrer Nutzung aufbereitet (z.B.: Baggerplatten, Befestigung etc.). Diese zeitlich begrenzt genutzten Flächen werden gemäß Rekultivierungsrichtlinie in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Daher kann es während der Bauphase zu keinen unerwünschten Bodenverdichtungen kommen.

Behinderung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Bauphase kann es zu Behinderungen der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kommen. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und die geplanten Zufahrten sowie die zeitliche Durchführung der Baumaßnahmen sind bzw. werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt, sodass die Zufahrten zu den Grundstücken zum Zweck der Durchführung von erforderlichen, landwirtschaftlichen Arbeitsgängen immer gewährleistet sind. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Flurschäden bei der Durchführung der internen Verkabelung des Windparks zur Übergabestelle und zum Umspannwerk

Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Kabelverlegung ist in den mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossenen Nutzungsverträgen enthalten bzw. gesondert zu vereinbaren. Die bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen verursachten Flurschäden werden dem Bewirtschafter nach den im Nutzungsvertrag enthaltenen Vereinbarungen abgegolten, die sich an den „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer orientieren.

Der Nutzer wird nach Beendigung der Verkabelungsarbeiten Maßnahmen zur Rekultivierung derart vorsehen, dass der Boden möglichst in den gleichen Zustand wie vor den Verkabelungsarbeiten zurückversetzt wird – beispielsweise durch die Beseitigung von Bodenverdichtungen. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Bautätigkeiten. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe bei einer Störung oder unsachgemäßem Umgang – Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus.

4.11.2.2 Betriebsphase

Direkter Flächenverbrauch durch das Vorhaben - Errichtung des Windparks

Durch die Realisierung des Vorhabens wird im Rahmen der Errichtung und des Betriebes das Schutzgut Boden quantitativ beansprucht. Es werden Flächen für die Fundamente der Windkraftanlagen, für die Montage- und Kranstellplätze sowie für neu zu errichtende Zufahrten in Anspruch genommen.

Insgesamt ist mit Blick auf die Gesamtfläche des geplanten Windparks die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen als gering anzusehen. Dem Flächenverbrauch können die mit dem Ausbau verbundenen Verbesserungen, die sich hinsichtlich der Befahrbarkeit und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes ergeben, gegenübergestellt werden. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Betriebsphase auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Bearbeitungerschwernisse auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen

Während der Betriebsphase wie auch nach einem möglichen Abbau der Windkraftanlagen werden die beanspruchten Grundstücke voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie derzeit genutzt werden. Es kann zu Bearbeitungerschwernissen durch das Vorhandensein der geplanten Windkraftanlagen und der geplanten Zufahrten kommen. Um diese Bearbeitungerschwernisse zu minimieren, werden die Standorte mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Gleichzeitig ist mit dem Ausbau der vorhandenen und der Errichtung neuer Wirtschaftswege eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes verbunden, sodass dadurch Bearbeitungerschwernisse durch den Bestand der Windkraftanlagen teilweise ausgeglichen werden. Aus arbeits-technischer Sicht mildert teilweise die Lage der Windkraftstandorte in den Randbereichen der Feld- bzw. Grundstücke sowie die Größe der Feldstücke etwaige Bearbeitungerschwernisse, sodass keine erheblichen, negativen Auswirkungen abgeleitet werden.

Schattenwurf und Eisabfall

Während der Betriebsphase des geplanten Windparks könnten Schattenwurf und Eisabfall die landwirtschaftlichen Kulturen beeinträchtigen. Eisabfall ist in der vegetationslosen Zeit zu erwarten, sodass Schäden an Winterungen als unerheblich eingestuft werden können. Somit ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen während der Betriebsphase auf das Schutzgut Boden. Daher wird geringe Eingriffsintensität festgestellt.

Belastung des Bodens durch Schadstoffe bei einer Störung oder unsachgemäßem Umgang – Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen und schließt somit negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus.

4.11.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt der im oben stehenden Abschnitt beschriebenen Eingriffe jeweils geringe Eingriffserheblichkeit feststellen lässt. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung

oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

4.11.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Das Schutzgut Boden und Landwirtschaft wurde im konkreten Untersuchungsraum qualitativ als „mittel sensibel“ und quantitativ als „gering sensibel“ klassifiziert. Die jeweilige Eingriffsintensität der unterschiedlichen Maßnahmen wurde als „gering“ eingestuft. Es ergab eine geringe Eingriffserheblichkeit durch das geplante Vorhaben, was im Zusammenhang mit der Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen zu sehen ist. Es ist keine bzw. unerhebliche Resterheblichkeit abzuleiten. Daher wird gegenständliches Vorhaben bezüglich des Schutzgutes „Boden und Landwirtschaft“ als umweltverträglich beurteilt.

4.12 SCHUTZGUT WASSER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2015C) in Einlage 4.6.1 zugrunde.

Für die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (insbesondere Fachbereiche Abwassertechnik und Geohydrologie) wird das Untersuchungsgebiet derart abgegrenzt, sodass sich dieses jeweils mindestens 300 m um die 13 geplanten Windkraftanlagen des geplanten Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd (abgekürzt PD-NZ) ausdehnt. Das ggst. Untersuchungsgebiet schließt alle 13 Anlagenstandorte ein und nimmt eine Fläche von 450 ha in Anspruch.

Durch das ggst. Projekt kann es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers auf den Flächen der geplanten Standorte kommen. Daher wird ein erweitertes Untersuchungsgebiet abgegrenzt, welches sich am Grundwasserstrom orientiert und sich zusätzlich rund 300 m grundwasserstromaufwärts bzw. 1.000 m grundwasserstromabwärts ausdehnt. Das Untersuchungsgebiet inklusive Erweiterung ergibt eine Gesamtfläche von ca. 1.012 ha.

4.12.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von einem großflächigen agrarischen Grundmuster dominiert.

Um den geplanten Windpark wird die Landschaft von den zusammenhängenden Waldflächen (Steinberg) sowie Windschutzanlagen strukturiert, welche sich in Süd-Nord Richtung erstrecken.

Beschreibung des Grundwasserkörpers

Die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel March wird im Süden durch das Marchfeld und durch die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel Donau unterhalb Jochstein und im Westen durch die Böhmisches Masse abgegrenzt. Bei einer Längserstreckung von 82 km (Korneuburg –

Gänsersdorf – March) und einer Breite von 43 km umfasst die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel March eine Fläche von rund 2.008 km².

Grundwasserführende Horizonte sind an grobkörnige Sedimenteinschlaltungen der tertiären Schluffe, Tone, an die quartären Talalluvionen und an die stark geklüfteten und verkarstungsfähigen Kalke der Waschbergzone gebunden. Die schluffig ausgebildeten Deckschichten nehmen einen Flächenanteil bis zu 50 % ein.

Die mittlere Mächtigkeit des gespannten tertiären Grundwasserleiters beträgt 8 m, bei einem mittleren Flurabstand von 3 m und einer Summe der mittleren Mächtigkeit der Deckschichten von 4 m. Die durchschnittliche hydraulische Leitfähigkeit wird auf 0,0001 l/sec geschätzt. Den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung stellen die Oberflächen- und Niederschlagsversickerung dar. Mögliche Belastungen für das Grundwasser ergeben sich durch Wasserentnahmen, ausgewiesene Altlasten sowie durch Einträge aus der Landwirtschaft (BML-FUW 2015 [online]).

In den Aufschlüssen konnten keine Wasserbeobachtungen gemacht werden. Laut GEOTEST 2015 werden keine direkten Grundwassermessstellen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Schutz- und Schongebiete

Im Untersuchungsraum sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete festgelegt. Eine großräumige Betrachtung zeigt, dass im Umkreis von 2,5 km um die Anlagenstandorte keine wasserrechtlichen Schutzgebiete festzustellen sind.

Weiters liegt das Untersuchungsgebiet nicht in dem Geltungsbereich eines regionalen Raumordnungsprogrammes. Folglich sind keine wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete und Wasserschongebiete festgelegt.

Grundsätzlich zu bemerken ist, dass das ggst. Projektgebiet im Bereich des Gemeindeabwasserverbandes Unteres Zayatal WV-00018 GF zu liegen kommt.

Deponie

DEP MGde Palterndorf-Dobermannsdorf 2086 GF und ZWISCH MGde Palterndorf-Dobermannsdorf 2086 GF

Diese Deponie befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks. Es handelt sich hierbei um eine Altdeponie der Katastralgemeinde Palterndorf am Grundstück Nr. 1309. Es handelt sich um ein Grünschnittzwischenlager, mit einer Fläche von ca. 400 m², auf einer ehemaligen Deponie (siehe Wasserbuchauszug in Einlage 4.6.3 sowie Übersichtsplan in Einlage 4.6.2).

DEP Rohöl-Aufsuchungs AG, KG Neusiedl an der Zaya 3645 GF

Hierbei handelt es sich um eine Reststoffdeponie der Rohöl Aufsuchungs AG (RAG), die sich südlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L3164 befindet. Die Deponie befindet sich in der Katastralgemeinde Neusiedl an der Zaya und grenzt nördlich an die Katastralgemeinde Gösting an (siehe Wasserbuchauszug in Einlage 4.6.3 sowie Übersichtsplan in Einlage 4.6.2).

Drainagen

Es sind laut Abfrage des NÖ Wasserbuches keine Drainagen im ggst. Untersuchungsgebiet im Bereich der Anlagenstandorte zu erwarten.

Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsraum befinden sich folgende Flüsse:

- Gewässergraben (Gst. Nr.: 1586)
- Steinberggraben
- Zaya

Hochwasser

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas kommen die projektierten Anlagen nicht in einem Hochwasserabflussbereich zu liegen. Der nächstgelegene dokumentierte Hochwasserbereich ist jener der March, welcher rund 8 km östlich des geplanten Windparks auf einer Höhe von 155 m (ü. A.) liegt. Auf Grund der Entfernung und der Topographie des Projektgebietes kann eine Überschwemmung der Anlagenstandorte ausgeschlossen werden.

4.12.1.1 Altlasten

Es sind keine Altlasten im Projektgebiet und keine Verdachtsflächen auf den „Standortgrundstücken“ der geplanten Windkraftanlagen (Fundament, Fundamentüberschüttung, Kranstellflächen) im Verdachtsflächenkataster dokumentiert (vgl. UBA 2015).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verdachtsflächenkataster nur ein Teil der in Österreich gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte eingetragen ist. Daher kann, wenn ein Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist, nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Kontamination vorliegt. Darüber hinaus waren im Rahmen der Begehungen an Ort und Stelle keine Hinweise wahrzunehmen, dass gegenständliche Grundstücke von einer Kontaminierung, sei sie natürlichen oder chemischen Ursprungs, betroffen sind.

4.12.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.12.2.1 Bauphase

Kontamination mit gefährlichen Stoffen

Während der Bauphase fallen geringe Mengen an Abwässern an, da den Arbeitskräften auf der Baustelle Wasser für Reinigungsvorgänge zur Verfügung gestellt wird. Das Abwasser wird gesammelt und in den nächsten öffentlichen Kanal eingeleitet.

Während der Bauphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen schließt jedoch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im ggst. Fall grundsätzlich aus.

Fundamentierung und Wasserhaltung

An einem Standort kommt eine Flachgründung mit Rüttelstopfverdichtung und an 12 Standorten eine Pfahlgründung zum Einsatz.

Gem. Baugrundgutachten (GEO TEST 2015, siehe Einlage 3.4.6) werden keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Es sind lediglich die auftretenden Oberflächen- und Niederschlagswässer wirksam von den Bauabschnitten fernzuhalten.

Kranstellflächen

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zur Gänze als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur-, bzw. Wartungsarbeiten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Kranstellflächen zu erwarten.

Windparkverkabelung

Die interne Windparkverkabelung erfolgt vor dem Wegebau, da die Kabelstränge zumeist innerhalb von Wirtschaftswegen geführt werden. Dabei werden in der gemeinsamen Künette ein Lichtwellenleiterrohr, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,20 m.

Die Trasse der geplanten Netzableitung quert folgende Fließgewässer:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| • Gewässergraben (Gst. Nr.: 1586) | KG Palterndorf, KG Neusiedl |
| • Steinberggraben | KG Palterndorf |
| • Zaya | KP Palterndorf |

Die Gewässerquerungen werden wie folgt umgesetzt:

- Bohrverfahren (Spülvortrieb)
- Verlegung in Kabelschutzrohr
- Mindestabstand zur Gewässersohle von 1,5 m

Die Querungen erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle. Durch das genannte Querungsverfahren werden die Voraussetzungen der Gewässerquerungsbewilligungsfreistellungsverordnung, BGBl II 327/2005, eingehalten, weshalb keine Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. besteht.

Zusammengefasst können die Auswirkungen der Verkabelung auf das Schutzgut Wasser als gering eingestuft werden.

Wegebau

Der Neubau beziehungsweise der Ausbau von bestehenden Wegen erfolgt nach der Fertigstellung der Windparkverkabelung. Die einzelnen Windkraftanlagen werden über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen. Für die Zuwegung der Anlagen sind Wege neu zu errichten.

Bei Neubau beziehungsweise Ausbesserungen von Wegen sind zumeist ein Verstärkungsvlies und ein ca. 0,5 m mächtiges weitgestuftes Sand-Kiesgemisch vorgesehen. Das Sand-Kiesgemisch wird lagenweise auf den Wegen aufgebracht und verdichtet.

Die Auswirkungen des Wegebauwerkes können im Allgemeinen auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich eingestuft werden.

4.12.2.2 Betriebsphase

Kontamination der Böden mit gefährlichen Stoffen

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 Abs. 1 WRG 1959) ist auch in der Betriebsphase keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

4.12.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

4.12.3.1 Bauphase

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu treffen.

4.12.3.2 Betriebsphase

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu treffen.

4.12.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann für das geplante Projekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Wasser keine Restbelastungen zu erwarten sind und die Anlagen somit als umweltverträglich beurteilt werden können.

4.13 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Luft und Klima“ (einschl. Klima und Energiekonzept) (RURALPLAN 2015D) in Einlage 4.7.1 zugrunde.

Für die Beschreibung des Schutzgutes Luft werden die Daten der Luftgütemessstationen Mistelbach sowie Gänserndorf herangezogen. Mistelbach liegt dem Projektgebiet am nächsten. Diese Messstation befindet sich ca. 15 km südwestlich des geplanten Windparks PD-NZ.

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Hohenau an der March herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1971-2000 liefert.

4.13.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

Typische Merkmale für den Bereich des Windparks PD-NZ sind auf Grund der außeralpinen, bereits kontinental geprägten Lage, gute Durchlüftung, Niederschlagsarmut mit häufigen Trockenperioden und Hochnebelanfälligkeit im nicht sehr kalten Winter. Thermisch gesehen zählt das Untersuchungsgebiet zu einer der wärmeren Regionen Österreichs, zudem liegt der Standort von den jährlichen Niederschlagsmengen her in der trockensten Region Österreichs (vgl. ZAMG 2015). Die Jahresniederschlagsmenge beträgt im Jahresmittel weniger als 600 mm/m². Stellt man die geringen Niederschläge der Wasserverdunstung (der Abfluss an der Bodenoberfläche sowie eine zeitweise Speicherung des Wassers im Boden bleiben unberücksichtigt) gegenüber, ergibt dies eine negative, klimatische Wasserbilanz von rund 150 mm pro Jahr.

Die Konzentration von SO₂ in der Luft nahm im letzten Jahrzehnt stark ab, jene von O₃ ist in der jüngsten Vergangenheit im Wesentlichen gleich geblieben. Die Konzentrationschwankungen von O₃ in der Luft sind im Lauf der Jahre sehr stark von der jeweiligen Witterung im Sommer abhängig. Mit einem heißen Sommer gehen hohe Ozonwerte einher. Neben der Temperatur und dem UV-Licht sind so genannte Ozonvorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon von Bedeutung. Die bedeutendsten sind Stickstoffoxide (= NO_x) und flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (= NMVOC). Die wichtigsten NMVOC sind Benzol, Toluol (= Methylbenzol) und Xylol (= Dimethylbenzol), die als Fraktionen der niederen Aromaten als BTX (= Benzol, Toluol und Xylol) zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist Kohlenmonoxid (= CO) an der Bildung troposphärischen Ozons beteiligt.

4.13.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.13.2.1 Bauphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind mit dem Baustellenverkehr zusätzliche Emissionen aus Verbrennungsmotoren verbunden. Daher sind bezüglich PM₁₀ die Vorläufersubstanzen Benzol, Toluol und Xylol (= BTX) als Vertreter der flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) von Bedeutung. Des Weiteren sind die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und NH₃ sowie Primärpartikel laut österreichischer Luftschadstoffinventur als streckenabhängige Emissionsfaktoren bedeutend. Bezüglich O₃ werden die als Ozonvorläufersubstanzen NO_x, BTX CO₂ und CO genauer betrachtet.

Die zusätzlichen durch das Vorhaben verursachten Emissionen während der Bauphase betragen bei keinem der ausgewählten Luftschadstoffe mehr als 7 %. Die durch das ggst Vorhaben verursachten Emissionen werden nur vorübergehend auftreten.

Staubemissionen

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bauphase und der Phase eines möglichen Abbaus nach der Nutzungsdauer der geplanten Windkraftanlagen ist nicht nur mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen sondern auch mit einer Zunahme von Emissionen aus diffusen Staubquellen verbunden. Die benachbarten Siedlungsräume sind weit über 500 m von den geplanten Standorten der Windkraftanlagen entfernt. Der Abstand von 500 m entspricht dem weitesten Schutzabstand von Betriebsanlagen mit diffuser Staubemission zu Wohnbereichen.

Daher werden die Auswirkungen des Vorhabens, hinsichtlich der damit verbundenen Staube-
mission aus diffusen Quellen auf das Schutzgut Luft, als nicht erheblich eingestuft.

4.13.2.2 Betriebsphase

Emissionen aus Verbrennungsmotoren

Emissionen ergeben sich auch im Zuge der Wartungsfahrten in den ggst. Windpark. Während der Betriebsphase belaufen sich die zusätzlichen Emissionen bei allen Luftschadstoffen deutlich unter einem Prozent, gemessen am derzeitigen werktägigen Verkehrsaufkommen.

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂. Für die Berechnung der CO₂-Emissionen werden vor allem die in der EU befindlichen kalorischen Kraftwerke herangezogen. Dabei ergibt sich ein Mittelwert von 620 t/GWh spezifischer CO₂-Emissionen der kalorischen Kraftwerke im ENTSO-E-Raum (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber).

Tabelle 8: Die CO₂-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks PD-NZ

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO ₂ - Emissionen
133,79 GWh/Jahr	82.949,80 t/Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 193,2 t CO₂ - Äquivalente in 20 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 1.658.996 t CO₂ in 20 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden. Daher stellt der geplante Windpark eine vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

4.13.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von durch das Vorhaben verursachten, erheblichen und negativen Auswirkungen vorzusehen. Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt, indem so weit wie möglich z. B. Leerfahrten vermieden oder unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

4.13.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben Windpark PD-NZ gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden technischen Angaben, bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und Betriebsphase aus der fachlichen Sicht des Themenbereiches „Luft und Klima“ als umweltverträglich zu bezeichnen.

4.14 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ORTSBILD

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2015E) in Einlage 4.8.1 zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des Windparks PD-NZ betroffenen Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Der ästhetische Wirkungsraum eines Objektes unterteilt sich in drei Zonen, wobei dieser Wirkungsbereich, der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich, über die Fernwirkung des Objektes bestimmt wird. Diese Zonen werden wie folgt definiert:

- Nahzone: Vordergrund, in dem noch Details erkennbar sind (0,0 – 1,2 km)
- Mittelzone: Mittelgrund (1,2 – 5,0 km)
- Fernzone: Hintergrund, in dem die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt (5,0 – 10,0 km)

Gemäß §7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedürfen außerhalb des Ortsbereiches die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, einer Bewilligung durch die Behörde.

Die Bewilligung ist gemäß §7 Abs. 2 NÖ NatSchG 2000 zu versagen, wenn

- das Landschaftsbild
- der Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschriften von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

4.14.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BE- EINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.14.1.1 Lage / Topographie

Der geplante Windpark PD-NZ liegt im Weinviertler Hügelland, südlich der Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf sowie Neusiedl an der Zaya und nördlich der Stadtgemeinde Zistersdorf. Die geplanten Windkraftanlagen kommen auf Ackerflächen zu liegen.

Die Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein kupiertes, sanft hügeliges Geländere Relief geprägt, welches einzelne Geländesprünge aufweist. Die Varianz der Geländehöhe lässt sich anhand der Seehöhe der angrenzenden Gemeinden verdeutlichen (z.B.: Palterndorf: 170 m ü. A., Dobermannsdorf: 164 m ü. A., Zistersdorf: 199 m ü. A., Eichhorn: 177 m ü. A., Gösting: 195 m ü. A.). Eine markante Erhebung stellt der Steinberg, unmittelbar westlich des ggst. Projektgebietes gelegen, mit einer Höhe von 320 m ü. A., dar.

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von einem großflächigen agrarischen Grundmuster dominiert.

Um den geplanten Windpark wird die Landschaft vom Steinbergwald und von Windschutzanlagen strukturiert. Zusätzlich finden sich entlang des Steinberggrabens und der Zaya Uferbegleitgehölze, die sich in West-Ost-Richtung erstrecken. Der Plattwald, nördlich von Dobermannsdorf wirkt zusätzlich strukturierend.

Diese Waldungen und Windschutzanlagen tragen zu einer Einschränkung des aktuellen Sicht- raumes sowie zu einer Trennung der Sichträume in Richtung Norden und Westen bei.

In den agrarisch dominierten Bereichen südlich des Windparks wird die Landschaft weiters durch kleine Bachläufe mit dazugehörigen Uferbegleitgehölzen gegliedert. Diese Uferbegleitgehölze, welche hauptsächlich in West-Ost-Ausrichtung angeordnet sind, haben starke struktur- gebende sowie vernetzende Wirkung. Der Sichtraum wird durch diese Längsstrukturen zer- schnitten.

Im Westen und Norden des Untersuchungsgebietes prägen Erdölförderanlagen das Land- schaftsbild. Diese sind um die Ortschaften Zistersdorf und Neusiedl an der Zaya konzentriert.

Die Siedlungsränder der Kleinstadt Zistersdorf sind von Zersiedelung geprägt. Siedlungserwei- terungsgebiete sind in jeder Richtung entlang der Bundesstraße B40 sowie den Landesstraßen L15 und L16 zu finden.

Die umliegenden Ortsgebiete von Palterndorf, Dobermannsdorf, Neusiedl, Gösting bis Eichhorn können als Straßendörfer beschrieben werden. Die südlich gelegenen Ortschaften Eichhorn und Gösting kommen in Senken zu liegen. Sie werden von markanten Hügeln umgeben, die die Sichtweiten in den Landschaftsraum stark reduzieren. Die Ortschaft St. Ulrich hingegen befindet sich an einem Geländehochpunkt, wodurch sich gute Sichtweiten Richtung Süden ergeben.

Die agrarisch dominierte Landschaft ist im Bereich des Windparks durch Windschutzanlagen gegliedert. Zu bemerken ist, dass sich die Katastralgemeinden Zistersdorf, Palterndorf und Do- bermannsdorf von den umliegenden Katastralgemeinden hinsichtlich der Ausprägung der Windschutzanlagen unterscheiden. In den angeführten Katastralgemeinden ist eine hohe Wind-

schutzanlagendichte erkennbar, während in den angrenzenden Katastralgemeinden eine geringere Landschaftsausstattung zu verzeichnen ist.

Zusammenfassend kann die Ausprägung der Landschaft als - regional betrachtet - typisch bezeichnet werden. Ähnliche Landschaften sind im Bereich des gesamten Weinviertels häufig vorzufinden. Lediglich die Windschutzanlagen in den Katastralgemeinden Zistersdorf, Palterndorf und Dobermannsdorf führen im Vergleich zu den umliegenden Katastralgemeinden, zu einer kleinräumigeren, gekammerten Landschaftsstruktur. Die agrarische Grundmusterung ist durch großflächige Feldstücke dennoch dominant.

Abgesehen von den Gehölzstrukturen sind im kupierten Gelände weite Sichtbeziehungen, aber auch sehr geringe Sichtweiten möglich.

4.14.1.2 Naturräumliche Gliederung

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks PD-NZ in der Region 10 - Südöstliches Weinviertel und nahe den Regionen 08 – Nördliches Weinviertel sowie in der Region 11 - Donau-March-Thayaauen zu liegen.

Die Region 10 befindet sich im nordöstlichen Niederösterreich und umfasst die Teilräume: Bismbergzug, Gaweinstaler Hügelland, Korneuburger Becken, Ladendorfer Hügelland, Matzener und Hochleithenwald, Waschberg, Wolkersdorfer Hügelland sowie das Zistersdorfer Hügelland.

Die Region 08 ist im nordöstlichen Rand von Niederösterreich zu finden und umfasst die Teilräume: Altlichtenwarther Hügelland, Bernhardsthaler Ebene, Leiser Berge, Mistelbacher Hügelland, Poysdorfer Hügelland und die Zaya-Talung.

Die Region 11 befindet sich im östlichen Niederösterreich, nordöstlich von Wien und setzt sich aus 5 Teilräumen zusammen: Donauauen östlich von Wien (51%), Marchfeld, Marchniederung, Sandbodenzone und das Matzener Hügelland.

Folgende Landschaftsteilräume befinden sich im Untersuchungsraum rund um den geplanten Windpark PD-NZ:

- Gaweinstaler Hügelland
- Zistersdorfer Hügelland
- Zaya-Talung
- Bernhardsthaler Ebene
- Altlichtenwarther Hügelland
- Ladendorfer Hügelland

4.14.1.3 Relevante normative naturschutzfachliche Schutzbestimmungen

Im Untersuchungsraum (5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen) sind 2 naturschutzrechtliche Festlegungen im Bereich des Steinbergwaldes anzutreffen.

- Natura 2000 FFH Schutzgebiet Weinviertler Klippenzone
- Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald

In größerer Entfernung (etwa 6,5 – 7 km östlich) befindet sich der Schutzgebietskomplex Marchauen bestehend aus den folgenden Schutzgebieten, welche sich hinsichtlich ihrer Gebietsfestlegungen überschneiden:

- Natura 2000 – FFH Schutzgebiet March-Thaya-Auen
- Natura 2000 – Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen
- Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen

4.14.1.4 Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des Landschaftsraumes im Nahbereich des geplanten Windparks PD-NZ wird von den folgenden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bestimmt.

Diese Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum sind:

- Naherholung (Nordic-Walking, Inline-Skating, etc.).
- Radfahren
- Reiten
- Fußball

Der Erholungswert der Landschaft spielt vor allem für die landschaftsgebundenen Sport- und Freizeitmöglichkeiten eine maßgebliche Rolle. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz im Landschaftsraum um den geplanten Windpark ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Radfahren, Spaziergehen, etc. unterworfen.

Die Waldflächen im Umfeld haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion und werden dementsprechend, auf Grund ihrer geringen Ausdehnung, nur in geringem Maße frequentiert.

Es sind einige Radwege im Untersuchungsgebiet ausgewiesen:

- Muskateller - Weinradweg
- EuroVelo 9 (Wien Stammersdorf – Reinthal)
- Kamp-Thaya-March Radroute
- Hauptradweg 91
- Nebenradweg 923 und 918

Der Hauptradweg 91 führt von Prinzensdorf westlich am ggst Windpark vorbei durch Zistersdorf über Loidesthäl nach Erdpreß. Der Weinradweg Muskateller führt im Untersuchungsgebiet von Niedersulz kommend über Zistersdorf und Prinzensdorf nach Ringelsdorf.

Der Kamp-Thaya-March Radweg befindet sich östlich des ggst. Windparks und orientiert sich entlang der Marchauen.

Das Gasthaus am Steinberg stellt ein Ausflugsziel für Erholungssuchende dar. Es ist am Rande des Landschaftsschutzgebietes Steinbergwald positioniert und wirbt mit der Sicht auf die Karpaten.

Das Untersuchungsgebiet wird ausgehend von einzelnen Reitställen auch für Ausritte genutzt.

4.14.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.14.2.1 Kriterium - Visuelle Störwirkung

Nahwirkzone

Da nur ein Gebäude in der Nahwirkzone des ggst. Windparks zu liegen kommt, ist kaum von visuellen Störwirkungen hinsichtlich der Siedlungsstrukturen auszugehen. Lediglich an den Siedlungsrändern von Neusiedl an der Zaya und Palterndorf sowie im Bereich des Gebäudes im Grünland kann auf Grund der Topografie und der in diesem Bereich stark ausgeräumten Landschaft von einer mittleren bis hohen Störwirkung ausgegangen werden.

Technogene Belastungen entstehen hauptsächlich durch Freileitungen, die durch das Gebiet des geplanten Windparks verlaufen. Der Nahbereich des Windparks ist bisher von Windkraft unbeeinflusst. Da der ggst. Windpark den Bereich der Windkraftanlagen der beeinflussten Landschaft vergrößert und der Untersuchungsraum zusätzlich technogen überprägt wird, kann in der Nahwirkzone von einer hohen Eingriffsintensität gesprochen werden. Es erfolgt vor allem im Bereich der Siedlungsränder von Neusiedl an der Zaya eine großflächige Horizontabdeckung. Unter Berücksichtigung der Sensibilität ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Mittelwirkzone

Wie zuvor schon erwähnt, ist die visuelle Beeinträchtigung in der Mittelwirkzone auf Grund der größeren Entfernung etwas geringer als in der Nahwirkzone.

Das Untersuchungsgebiet ist ein gering bis mäßig sensibler Landschaftsraum, der durch bestehende Windparks, Silos, Hochspannungsleitungen sowie Erdölsonden technogen vorbelastet ist.

Bei den Ortschaften rund um den Windpark kann man von einer mittleren bis geringen visuellen Beeinträchtigung ausgehen, da eine teilweise Sichtabschottung durch bestehende Windschutzanlagen gegeben ist und eine geschlossene Siedlungsstruktur vorhanden ist. Lediglich an Siedlungsrändern kann die Sichtbarkeit des geplanten Windparks nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich bestehen im Untersuchungsgebiet große Geländeschwankungen, die teilweise starken Einfluss auf die Sichtbarkeit des geplanten Windparks nehmen. Ortschaften sind zumeist in Geländemulden situiert, wodurch die Störwirkung als gering festgelegt werden kann.

Die Siedlungserweiterungsgebiete in Zistersdorf weisen vereinzelt Sichtbeziehungen auf, welche den Siedlungsraum beeinträchtigen. Sichtbeziehungen ergeben sich auch vom Gasthaus am Steinberg in Richtung des ggst. Windparks. Es erfährt durch den ggst. Windpark hinsichtlich

des Karpatenblicks eine mittlere Beeinträchtigung (wird auch im Bereich der Erholungsnutzung näher betrachtet).

Zu bemerken ist, dass die geplanten Windkraftanlagen auf Grund ihrer Größe im näheren Umfeld nur geringfügig durch Windschutzanlagen verdeckt werden können. Je größer jedoch die Entfernung zum ggst. Windpark wird, desto leichter ist es möglich, diese durch Windschutzanlagen zu verschatten.

Zusammenfassend kann für die gesamte Mittelwirkzone auf Grund der großen Windkraftanlagenanzahl und der Situierung auf einem Geländehochpunkt von einer mittleren Eingriffsintensität auf die Ortsbilder und Sichträume ausgegangen werden. Es ergibt sich damit unter Berücksichtigung der Sensibilität eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

4.14.2.2 Kriterium - Beeinflussung / Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Nahwirkzone

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme werden keine für das Landschaftsbild wertvollen Flächen beansprucht. Der Flächenverbrauch ist lediglich in der Nahwirkzone merkbar. Auch die Zerschneidung der Landschaft ist nur von geringer Bedeutung. Daher kann bei beiden Punkten eine geringe Eingriffsintensität in der Nahwirkzone festgestellt werden.

Im direkten Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen bisher keine Windparks. Durch das Einbringen anthropogen identifizierbarer Elemente in die Landschaft nimmt der Grad an Naturnähe weiter ab und die visuelle Natürlichkeit wird deutlich herabgesetzt. Daher kann durch das Einbringen von Windkraftanlagen von einer mittleren Eingriffsintensität gesprochen werden.

Die Vielfalt an Landschaftselementen wird durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Standorte nur gering beeinflusst. Im direkten Umfeld kommt es zu einer geringen Störung der Landschaftsstruktur.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Summe nur eine geringe Eingriffsintensität und damit auch eine geringe Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Beeinflussung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich vorliegt.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone spielt die Flächeninanspruchnahme nur eine vernachlässigbare Rolle. Die Zerschneidung der Landschaft ist lediglich im Bereich des Steinbergs relevant, da der „Karpatenblick“ durch den Bau des ggst. Windparks Einfluss nimmt.

Die Natürlichkeit der Landschaft ist jedoch auch in der Mittelwirkzone von Bedeutung. Es ist festzustellen, dass im Norden des Untersuchungsgebietes eine hohe visuelle Natürlichkeit vorherrscht, die im Süden mehr und mehr abnimmt. Durch das weitere Einbringen technogener Elemente kommt es zu einem deutlichen Eingriff in die Natürlichkeit der Landschaft und einer weiteren technogenen Überprägung.

Die Vielfalt der Landschaft im Projektgebiet wird nur gering beeinflusst. Ähnliche Landschaftsformen, wie im Projektgebiet, sind regional häufig anzutreffen.

Der Einfluss auf die Eigenart des Raumes wird durch den geplanten Windpark nur gering beeinflusst. Es kann der Effekt der Wiedererkennbarkeit eines Landschaftsraumes durch dieses Projekt erhöht werden.

Zusammenfassend kann in der Mittelwirkzone eine geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt werden.

4.14.2.3 Zusammenfassende Ermittlung der Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Nahwirkzone

In der Nahwirkzone findet Erholungsnutzung statt. Die Wirtschaftswege um die geplanten Anlagen werden von Fahrradfahrern und Spaziergängern sowie von Reitern benutzt. Auf Grund der Offenlandsituation in der Nahwirkzone kommt es nur zu geringen Sichtabschottungen durch vereinzelte Windschutzanlagen.

Die geplanten Windkraftanlagen bieten neue Landmarken zur Orientierung in der geordneten, technisierten Landschaft, fördern jedoch auch die Technisierung des Landschaftsbildes.

Auf Grund des hohen Standes der Technisierung und der weiteren Erhöhung technogener Elemente im Raum kommt es zu einer mittleren Eingriffserheblichkeit der Naherholungsfunktion.

Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone ist eine Verlagerung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in Richtung der March - Aulandschaften im Osten deutlich erkennbar. Auf Grund der größeren Entfernung dieser Flusslandschaft bzw. des Erholungsgebietes spielt das Einbringen weiterer Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Trotz allem ist auch hier die Erhöhung der Anlagenzahlen bemerkbar.

Das Gasthaus am Steinberg, am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Steinbergwald“, wirbt mit dem „Karpatenblick“, der von der Gasthausterrasse betrachtet werden kann. Die geplanten Windkraftanlagen des ggst. Windparks PD-NZ beeinflussen dieses Landschaftsbild im Richtungssektor Nordost, da sie den Horizont in diesem Abschnitt abdecken. Zu bemerken ist jedoch, dass der „Karpatenblick“ nur an Tagen mit klarer Sicht und hohen Sichtweiten gegeben ist.

Um eine gute Sichtbarkeit der Karpaten zu erhalten, benötigt man Sichtweiten von mehr als 100 km, die sich lediglich an kalten, sonnigen und sehr trockenen Winter- und Frühlingstagen sowie an klaren Sommertagen nach Kaltfrontdurchgang und damit einhergehender Aufklärung ergeben. Die Häufigkeit der entsprechenden Sichtbarkeit reduziert sich dadurch auf einige Tage bzw. wenige Wochen pro Jahr.

Folglich ergibt sich für den Betrachtungspunkt am Steinberg bei ebendiesen Witterungsverhältnissen eine hohe Eingriffsintensität. Unter Berücksichtigung der Häufigkeiten der erforderlichen Sichtweiten, sowie des restlichen Untersuchungsraumes ergibt sich in der Mittelwirkzone eine mittlere Eingriffsintensität.

Im Gesamten ergibt sich dennoch für den Faktor Erholungswirkung eine geringe Eingriffserheblichkeit.

4.14.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

Um die Auswirkungen auf die Naturnähe / Visuelle Natürlichkeit, welche vom geplanten Windpark PD-NZ beeinträchtigt wird, zu minimieren, werden folgende Maßnahmen getroffen.

- Das Aufstellungsmuster der geplanten Windkraftanlagen wurde unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips nach dem NÖ Raumordnungsgesetz festgelegt.
- Durch die räumliche Nähe der einzelnen Anlagen zueinander wird eine möglichst effiziente Raumnutzung gesichert und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.
- Die unterirdisch verlegten Leitungen der internen Windparkverkabelung zur Anbindung an das übergeordnete Stromnetz sowie die Minimierung des Flächenbedarfes für die Zufahrtswege durch die Benützung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes verhindern weitere Eingriffe in das Landschaftsbild.
- Die Farbgebung der Windkraftanlagen in nicht reflektierenden Grautönen hat eine bessere Einpassung in das vorherrschende Landschaftsbild und eine geringere Sichtbarkeit der Anlagen in Mittel- und Fernwirkzone zur Folge.
- Durch die Nutzung dreiflügeliger, langsam drehender Anlagen wird ein ruhigeres Erscheinungsbild ermöglicht.
- Durch die Begrünung des Schütkegels fügt sich dieser in den Landschaftsraum ein.
- Durch den Abbau der Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das ursprüngliche Landschaftsbild, soweit gewünscht, wiederhergestellt werden.

4.14.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Während der Nahwirkbereich durch das ggst. Vorhaben in den Bereichen der Beeinflussung /Beeinträchtigung der Landschaft und auf den Erholungswert der Landschaft Einfluss nimmt, ist die Eingriffserheblichkeit in der Mittelwirkzone als etwas geringer zu bezeichnen.

Das Landschaftsbild des Nahwirkbereiches wird durch das ggst. Vorhaben verändert. Die zum Teil gut strukturierte Landschaft wird durch die geplanten Windkraftanlagen in ihrer Naturnähe negativ beeinflusst. Es kommt zu einer Beeinträchtigung der Landschaft auf Grund der weiteren Zunahme des Technisierungsgrades.

Die Beeinträchtigung der Mittelwirkzone durch das ggst. Vorhaben ist auf Grund der hohen Dichte an Windkraftanlagen im Untersuchungsgebiet weitgehend als gering zu bezeichnen. Lediglich die Bereiche mit hohem Grad an Naturnähe / visueller Natürlichkeit sind mittleren Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Mittelwirkzone wird durch die technogene Vorbelastung etwas relativiert. Eine Beeinträchtigung der Mittelwirkzone ist sehr wohl zu erwarten, die Erheblichkeit des Eingriffes ist als gering einzustufen.

Im Nahbereich sowie im Mittelwirkbereich bleibt die visuelle Störwirkung markant, auf Grund der kupierten Geländestruktur und des bestehenden Technisierungsgrades des Landschaftsraumes.

Zusammenfassend kann auf Grund der hohen technogenen Vorbelastung des Raumes von einer mittleren Störung in der Landschaft ausgegangen werden. Die Erholungsnutzung leidet im Gesamten nur gering an der Errichtung der ggst. Windkraftanlagen.

Die Erheblichkeit des Eingriffes, durch das Einbringen weiterer maßgeblicher technischer Elemente in den Landschaftsraum, ist in seiner Gesamtheit als mittel einzustufen.

4.15 SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der UVE-Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2015F) in Einlage 4.9.1 zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse wird das Schutzgut Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Windkraftanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen gelegt. Um die Windparkverkabelung wird ein Untersuchungsradius von 100 m festgesetzt. Da stärkere Bautätigkeiten im Bereich der Windkraftanlagen und Zuwegungen zu erwarten sind, wurde hier ein größerer Radius von 200 m gewählt.

4.15.1 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHERWEISE VOM VORHABEN ERHEBLICH BEINTRÄCHTIGTEN UMWELT (§ 6 ABS. 1 ZIFF. 3 UVP-G 2000)

4.15.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter im Raum des geplanten Windparks können folgende Einbauten bezeichnet werden, welche durch das Untersuchungsgebiet verlaufen:

Die Lage der Einbauten wurde im Vorfeld in einer umfassenden Einbautenabfrage erhoben und die jeweiligen zuständigen Stellen eruiert (vgl. Stellungnahmen in Einlage 3.5).

In der Plandarstellung in Einlage 2.2.6 sind sämtliche Einbauten im Projektgebiet inkl. Beschriftungen sowie technische Eckdaten enthalten.

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen (ebenso auch im Untersuchungsraum) finden sich folgende Einbauten:

Einbauten Netz Niederösterreich GmbH

- 110 kV Freileitung
- 110 kV Freileitung (Planung)
- 20 kV Freileitung

- 20 kV Erdkabel
- EVN-Gas Hochdruckleitung
- EVN-Gas Hochdruckleitung (Planung)
- EVN-Gas Hochdruckleitung (außer Betrieb)
- EVN Niederspannungsleitung
- EVN Nachrichtenleitung
- EVN Wasser-Transportleitung
- EVN Leitung (außer Betrieb)

Einbauten OMV Austria Exploration & Production GmbH

- OMV 20 kV Erdkabel
- OMV 20 kV Erdkabel (Planung)
- OMV Abwasserleitung
- OMV Gasleitung
- OMV Lichtwellenleiter
- OMV Niederspannungskabel
- OMV Sammelstation
- OMV Sonde
- OMV Sonde liquidiert
- OMV Stromkabel
- OMV Ölleitung
- OMV Sammelstation
- OMV Trafo

Einbauten Rohöl-Aufsuchungsgesellschaft

- RAG Ölleitung
- RAG Wasserleitung
- RAG Stromkabel
- RAG Sonde
- RAG Datenkabel

Einbauten Telekom

- Telekom Kabel
- Telekom Kabel (ungefähre Lage)

Gemeindeabwasserverband Unteres Zayatal

- Hauptsammler
- Kanalleitung

Gemeinde Neusiedl an der Zaya

- Wasserleitung
- Kanal Nutzwasserleitung

4.15.1.2 Kulturgüter

Hinsichtlich der umliegenden Kulturgüter wurden die angrenzenden Siedlungsräume näher betrachtet.

Die Betrachtung der denkmalgeschützten Objekte im Untersuchungsraum wurde mittels Verzeichnis des Bundesdenkmalamtes vorgenommen.

4.15.1.3 Kleindenkmäler

Das DEHIO-Handbuch (BDA 2010) weist im unmittelbaren Untersuchungsraum keine Bau- oder Kleindenkmäler aus.

Im Zuge der Fachbeitragsausarbeitung wurde das Untersuchungsgebiet zusätzlich abgefahren. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Kleindenkmäler.

Die Sensibilität der denkmalgeschützten Objekte kann bezugnehmend auf das Windparkprojekt PD-NZ als **gering** sensibel bewertet werden.

4.15.1.4 Bodendenkmale

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion des ggst. Untersuchungsgebietes durchgeführt.

Laut ARDIG 2014 zeigen die Kartierungen der Fundstellen aus der Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes, Abteilung Archäologie, im direkten Prospektionsgebiet keine bekannten Fundstellen. Auf Grund der Ergebnisse der Feldbegehungen, der Datenbank- und Literaturrecherchen, des Studiums von historischen Karten, Lidar-Scans und Luftbildern können jedoch trotzdem sechs Verdachtsflächen definiert werden.

Diese betreffen die Flächen der künftigen Windkraftanlagen NZ 2, NZ 4, PD 1, PD 2, PD 5 und PD 6.

- Verdachtsfläche 1 – Anlage NZ 2: Diese liegt etwa ca. 2,1 km südwestlich des Ortszentrums von Neusiedl an der Zaya auf den Grundstücken Nr. 4640 und 4641 der KG Neusiedl an der Zaya.
- Verdachtsfläche 2 – Anlage NZ 4: Diese liegt ca. 2,6 km südlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya auf dem Grundstück Nr. 4598/1 der KG Neusiedl an der Zaya.

- Verdachtsfläche 3 – Anlage PD 1: Diese liegt auf den Grundstücken Nr. 1551 und 1552 der KG Palterndorf und befindet sich ca. 2,5 km südöstlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya.
- Verdachtsfläche 4 – Anlage PD 2: Diese betrifft die Grundstücke Nr. 1598 und 1599 der KG Palterndorf, die ca. 2 km südlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya gelegen ist.
- Verdachtsfläche 5 – Anlage PD 5: Diese liegt auf dem Grundstück Nr. 1379 der KG Palterndorf und befindet sich ca. 2,7 km südöstlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya.
- Verdachtsfläche 6 – Anlage PD 6: Diese befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1506 der KG Palterndorf und liegt ca. 2,9 km südöstlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya.

Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes liegt in Einlagezahl 4.9.2 den Unterlagen bei.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler ergibt sich anhand der beigefügten luftbildarchäologischen Untersuchung eine **mittlere** Sensibilität.

4.15.2 BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN, ERHEBLICHEN, NACHTEILIGEN UND VORTEILHAFTEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 4 UVP-G 2000

4.15.2.1 Sachgüter

Gegenständliche Einbauten könnten in der Bau-, der Betriebs- bzw. der Abbauphase beschädigt oder zerstört werden. Daraus ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit.

4.15.2.2 Kulturgüter

Die angeführten Kleindenkmäler befinden sich entlang der Zuwegungen zu den geplanten Anlagen.

Auf Grund der großen Entfernungen der Denkmäler zum Wegrand kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner negativen Beeinträchtigung kommt.

Auf Grund der relativ großen Entfernungen zu den entsprechenden denkmalgeschützten Kulturgütern und Kleindenkmälern ergibt sich nur eine geringe Eingriffserheblichkeit durch das ggst. Projekt.

4.15.2.3 Bodendenkmale

Nach Angaben des Bundesdenkmalamtes und des Archäologischen Dienstes GmbH können Bodendenkmäler im Bereich der Anlagenstandorte mit dazugehöriger Kranstellfläche, Zuwegung und Windparkverkabelung möglich sein. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es zu Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler kommen.

Es ergibt sich daher eine hohe Eingriffserheblichkeit durch das ggst Windparkprojekt.

4.15.3 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT NACH § 6 ABS. 1 ZIFF. 5 UVP-G 2000

4.15.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Sachgütern

Es werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.

- Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen.
- Die ÖVE/ÖNORM E 8120:2013-08 wird bei den Verkabelungsarbeiten Berücksichtigung finden.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen der bestehenden Einbauten kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen bzw. vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

Weiters wird mit allen betroffenen Einbautenträgern Kontakt gepflegt um etwaige Beeinträchtigungen schon von vornherein auszuschließen.

4.15.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung und Zerstörung von Bodendenkmälern

Es wurde eine archäologische Untersuchung (siehe ARDIG 2014) im ggst. Projektgebiet durchgeführt. Dabei wurden entsprechende Fundstellen im ggst. Untersuchungsgebiet identifiziert.

Nunmehr muss durch entsprechende Vorgaben das weitere Vorgehen festgelegt werden. Die empfohlene weitere Vorgehensweise wird mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt.

Laut des Bundesdenkmalamtes werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Seitens des Bundesdenkmalamtes wird eine baubegleitende archäologische Aufsicht der Erdarbeiten aller Anlagestandorte sowie der geplanten Trassen zu Ableitung der erzeugten Energie angeraten.

Laut ARDIG 2014 werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Vor dem eigentlichen Baubeginn sollen die angegebenen Verdachtsflächen archäologisch untersucht werden. Die Maßnahme besteht aus dem Abtrag des Oberbodens (Humus) im Beisein von archäologischen Fachkräften.
- Es wird empfohlen, dass die ausführende Firma, die für den Humusabtrag beauftragt wird, geeignete Maschinenführer einsetzt, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben.
- Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der Flächen erfolgen:
 - Fotodokumentation

- Vermessungsdokumentation
- Verbale Beschreibung
- Bei Auffinden von archäologischen Befunden ist eine archäologische Grabung anzuschließen, die zu dokumentieren ist.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen zusätzliche archäologische Funde auftreten, wird in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt, ein zur Bergung befugtes archäologisches Team beauftragt, das die Sicherung der Funde durchführt.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Bodendenkmälern kommen, es sind keine erheblichen, nachteiligen bzw. vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens auf gegenständliche Schutzgüter zu erwarten.

4.15.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zusammenfassend kann für das geplante Projekt festgehalten werden, dass aus der Sicht des Fachbeitrages „Sach- und Kulturgüter“, bei Einhaltung der angeführten Maßnahmen keine Restbelastungen zu erwarten sind und die Anlagen somit als umweltverträglich beurteilt werden können.

5 BESCHREIBUNG ALLFÄLLIG AUFGETRETER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UVE

Bei der Zusammenstellung der ggst. Umweltverträglichkeitserklärung sind keine Schwierigkeiten hinsichtlich technischer Lücken oder fehlender Datenbestände aufgetreten.